Etwas

über

die bürgerliche Verfaſſung

und

Verbeſſerung

der

Juden,

geſammlet

von

Carl Georg von Zangen,

Fürſtl. Heſſ. Darmſtädtiſchem Regierungsrath, Amtmann zu Allendorf an der Lumda, und Reſervatbeamten des adelichen Gerichts der von Nordecken zur Rabenau.

Gieſen 1788.

bey Juſtus Friedrich Krieger dem ältern.

Universitäts-
München
Bibliothek

Vorrede.

Der auf dem Titel bezeichnete Gegenstand hat bereits viele würdige Männer beschäftigt, und durch die deshalb zu Metz aufgestellte Preißfrage ist darinn noch mehr Aufklärung zu erwarten. Alle jene Schriftsteller sehen inzwischen die Sache von der Seite der gesetzgebenden Klugheit an, oder sie handeln, wie der Jurist sagt, de lege constituenda. Ich berühre diese Seite fast gar nicht, und schränke mich vielmehr nur darauf, was dieserhalb bereits, besonders im Fürstlich Hessen-Darmstädtischen, geschehen, oder, um technisch zu reden, ad legem constitutam, ein. Sowohl die das Fürstl. Hessen-Darmstädtische betreffende Gesetze aber, als auch dasjenige, was in Rücksicht anderer Staaten, und mehrerer einzelner

Pro-

Provinzen Deutschlands von mir angeführt worden, wird, wann ich auch dabey blos das Verdienst des Sammlers haben sollte, in der Folge dazu dienen, wenn sich mehrere dergleichen Verbesserungen ereignen, daraus ein ganzes zu bilden, und anschaulich zeigen, wie die wohlthätigen Rathschläge jener biedern Männer von den Vätern des Volks benutzt worden. Ich empfehle auch diese geringe Arbeit der geneigten Aufnahme des mir bisher günstigen Publikums. Allendorf an der Lumda den 1. Julius 1788.

Der Verfasser.

Etwas

Etwas

über die bürgerliche Verfaſſung und Verbeſſerung der Juden, vorzüglich in den Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen.

Es iſt bekannt, was ſeit einiger Zeit über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, und die Milderung und Verbeſſerung ihres bisherigen Zuſtandes, geſchrieben worden iſt. Der Königl. Preuſſ. Geheime Rath, Herr von Dohm, hat in ſeinem ſchönen Buch über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden 1) dieſe Sache vornehmlich rege gemacht, und

(1) Der vollſtändige Titel iſt: Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, von Chriſtian Wilhelm Dohm, neue verbeſſerte Auflage, 1ter und 2ter Theil. Berlin und Stettin 1783. Die neueſte Ausgabe iſt, ins Franzöſiſche überſetzt, unter dem Titel: *De la Reforme politique des Juifs par C. G. Dohm conſeiller de guerre etc.* zu Deſſau 1782 erſchienen

und durch das neuere Kaiſerliche Toleranz-
edikt

ſchienen, und, aus dieſer Sprache in das Engliſche überſezt, zu London 1784 abgedruckt worden. Einſtimmig mit Herrn von Dohm a. a. O. urtheilt Heinrich Friedrich Diez über Juden an Hrn. Kriegsrath Dohm, Deſſau und Leipzig 1783. 8. und in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten vom Jahr 1782. St. 3. S. 320. S. auch Dohm a. a. O. Th. 2. S. 349. fg. add. Ueber die Juden und deren Duldung, Prag 1781. Weiſſenborn über Staatsverfaſſung und Geſezgebung. (Berlin 1782) S. 108. Die Ephemeriden der Menſchheit von 1782. St. 4. S. 404 fg. und Moſes Mendelſohns Anmerkungen über die unten anzuführende Reichardiſche Beurtheilung der Dohmiſchen Schrift bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 72. fg. *Sur Moſes Mendelſohn, ſur la réforme politique des Juifs, et en particulier ſur la révolution tentée en leur faveur en 1753 dans la Grande Bretagne, par le Comte de Mirabeau.* Londen 1787, aus dem Franzöſiſchen überſezt mit Anmerkungen. Berlin 1787. 8. Friedrich Arnold Klockenbrings Aufſätze verſchiednen Innhalts Bd. 2. N. 10, ein Abdruck einer Recention in der allgemeinen teutſchen Bibliothek. S. Schotts Bibliothek der juriſtiſchen Litteratur von 1787. Bd. 1. S. 11. F. R. C. D. Sch. patriotiſche Gedanken über den Zuſtand der Juden überhaupt, vorzüglich der Judenſchaft in der Reichsſtadt Friedberg. Burgfriedberg 1788. Nach öffentlichen Nachrichten ſollen zu Metz

edikt die Juden betreffend (2) ist die Aufmerksamkeit der Politiker noch mehr auf diesen Gegenstand gespannt worden. Die Vorschläge des Herrn Geh. Rath von Dohms gehen auf nicht vielweniger, als auf eine gänzliche Umformung der Juden und ihre völlige Gleichstellung mit andern christlichen Bürgern, wozu freilich, wie er selbst in dem zweiten Theil einräumt, wenigstens noch lange Zeit, und nur allmählige weitere Fortschritte nöthig wären. Es haben sich inzwischen andere gefunden, welche dagegen Einwürfe gemacht und behauptet haben, daß eine solche totale Gleichstellung nach allen hierbey eintretenden Umständen nicht möglich noch rathsam sey. Unter diesen (3) zeichnet

400 Livres auf die beste Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ausgesezt worden seyn, welches neue Hofnung zur Aufklärung in dieser Sache macht.

(2) S. Kaiserl. Königl. Verordnung vom 13. Junius 1781. in Hrn. Prof. Köslers Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10. S. 759. und neue Kaiserl. Königl. Verordn. vom 2. Januar 1782. in der Juden-Biblioth. Leipzig 1786. B. 1. S. 44. fg.

(3) Hierher gehören hauptsächlich Herr Ritter Michaelis in der orientalischen Bibliothek Th. 19. Ebendesselben Beurtheilung des Anhangs:

ſich zu ſeinem Vortheil aus Friedrich Traugott Hartmann in der Unterſuchung, ob die bürgerliche Freyheit den Juden zu geſtatten ſey? Berlin 1783. 8. Es hat auch wohl ſeine Richtigkeit, daß unendliche Schwierigkeiten den an ſich ſelbſt löblichen Dohmiſchen Vorſchlägen und Wünſchen im Wege ſtehen. Vornehmlich ſind es die beſondere religiöſe Vorſchriften bey den Juden, als z. B. daß ſie nicht mit den Chriſten eſſen und trin-

---

hangs: Manaſſeh Ben Iſrael Rettung der Juden aus dem Engliſchen nebſt einer Vorrede von Moſes Mendelſohn, bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 31—71 und S. 77—80. Schwagers Gedanken bey Leſung dieſer Schrift, ebendaſ. S. 89. fg. Allgemeine deutſche Bibliothek Bd. 50. St. 1. S. 301., welches alles, nebſt den Auszügen aus Briefen, welche gleichfals in Hrn. Dohms Schrift Th. 2. S. 112 fg. enthalten ſind, derſelbe a. a. O. S. 151 fgg. zu widerlegen ſucht. — Juſtus Friedrich Runde über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden an Hrn. Geheimen Rath Dohm in Berlin, in den Heſſiſchen Beiträgen zur Gelehrſamkeit und Kunſt, (Frankf. am Mayn 1784) St. 1. S. 56—67. Ueber die Unnütz- und Schädlichkeit der Juden im Königreich Böhmen, Mähren und Oeſtreich. Prag 1782. *Obſervations ſur les Juifs d'Alſace ſur l'Alſace preſente des Juifs d'Alſace 1775.* und Joh. Chriſti. Majer *Diſſ. de Judaeorum tolerantia legum ſeries temporum ordine digeſta etc. Tubingae 1782.*

trinken dürfen, daß sie keine Soldaten seyn können noch dürfen wie die Christen, daß sie einen Sabbath, der von dem Sonntag der Christen verschieden ist, und eine andre Menge Fest- und Feiertage, haben, an welchen sie zu den Pflichten des Bürgers gröstentheils nicht angehalten werden können. Ferner auch die besondern und eignen Rechte der Juden, mit den dahin gehörigen verwickelten Auslegungen und Gebräuchen, die sie unfähig machen in dem Sinn Bürger zu werden, in welchem es die Unterthanen andrer wohl eingerichteter Staaten sind. Und es scheint fast unmöglich, daß sie die in ihr Religions-System tief eingeflochtenen Grundsätze, die zu jenen Folgerungen führen, je gänzlich werden verlassen oder verläugnen können.

Indessen heist dieses nicht so viel, als wenn die Juden gar keiner sittlichen oder bürgerlichen Verbesserung fähig wären: denn die bürgerlichen Verhältnisse der Juden können allerdings bis auf einen gewissen Punkt verbessert werden, wenn gleich eine völlige Gleichheit der Rechte mit den Rechten der übrigen Bürger nicht wohl statt finden möchte. Milderungen der Härte (4), die Christen bis-

(4) Beyspiele dieser Härte finden sich schon ehemals hauptsächlich bey den Westgothen. Durch ihre Ver-

her in manchen Stücken wider die Juden gezeigt

Verordnungen wurde den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feyern, (*vid. Lex Wisigoth. Lib. 12. tit. 2. l. 5. tit. 3. l. 4.*) sich nach den Mosaischen Gesetzen zu verheyrathen (*Lex Wisigoth. lib. 12. tit. 2. l. 6. tit. 3. l. 8.*), nach denselben Speise und Trank zu bestimmen, (*Lex Wisigoth. lib. 12. t. 2. l. 8. tit. 3. l. 7.*) die Beschneidung auszuüben, (*ibid. tit. 2. l. 7.*) Zeugnis gegen einen Christen abzulegen, welches dann so weit erstreckt wurde, daß auch neugetaufte Juden dieses nicht vermochten, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommenschaft fähig war über ein christliches Verbrechen auszusagen. (*ibid. lib. 12. tit. 1. l. 10.*) Alle die angeführte Sätze finden sich beym Georgisch in *Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 2155.* S. auch Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 54. fg. Auch unter den fränkischen Königen, unter welchen doch sonst ihre Lage nicht so traurig war, (*Joh. Gottl. Heineccius in antiq. jur. Germ. T. II. P. 1. pag. 382.*), wurden sie von denselben und den Bischöffen zur Taufe gezwungen. (*Gregor. Turonens. lib. 5. Cap. 15. lib. 6. C. 17. Heineccius cit. loc. §. 20.*) Im Jahr 1198. wurden die Juden aus ganz Franken verjagt. Friedrich Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Teutschland und die Schweiz Bd. 1. S. 67 fg. der Beylagen. Im Jahr 1380. wurden die Juden auf ewig aus dem Gebiet der Stadt Ulm verwiesen. S. Joh. Nikolaus Haid in der Abhandlung: Ulm mit seinem Gebiet, Ulm 1786. und die allgem. Lite-

gezeigt haben, ist allerdings thunlich und wün-

Litt. Zeitung vom Jahr 1786. Nro. 307. S. 595. Im Jahr 1498. erhielt der Rath zu Nürnberg die Erlaubnis die Juden zu vertreiben. *Wagenseil de civ. Norim. p. 68.* Im Jahr 1519. wurden sie aus Regenspurg vertrieben. Nicolai a. a. O. Bd. 3. Zusätze pag. XLIV. Im Febr. 1670 wurden die Juden vom Kaiser Leopold aus Wien vertrieben. Ebendersselbe a. a. O. Bd. 3. S. 7. und Fuhrmann in der Beschreibung von Wien Bd. 2. S. 437. Der unsterbliche Moses Mendelsohn in seinem Briefe an Lavatern sagt selbst: „Ich bin ein Mitglied eines un„terdrückten Volks, das von dem Wohlwol„len der herrschenden Nation Schuz und „Schirm erflehen muß, und solchen nicht al„lenthalben, und nirgend ohne gewisse Ein„schränkung erhält. Freyheiten, die jedem an„dern Menschenkinde nachgelassen werden, „versagen sich meine Glaubensgenossen gern, „und sind zufrieden wenn sie geduldet und „geschüzt werden! Sie müssen es der Nation, „die sie unter erträglichen Bedingungen auf„nimmt, für keine geringe Wohlthat anrech„nen, da ihnen in manchen Staaten sogar „der Aufenthalt versaat wird.“ Wie edel, wie nachsichtsvoll! S. von Hymmen Beiträge zur neuen Litteratur in den preussischen Staaten Saml. 3 S. 326. add Frid. Nicolai Anecdoten von König Friedrich II. von Preussen Berlin u. Stettin 1788) Heft 1. S. 63 fg. wo auch S. 65. die Bittschrift dieses verewigten grosen Mannes um den

Schuz

ſchenswerth. Und in dieſer Rückſicht ſind die menſchen-

Schuz für ſich und ſeine Nachkommen befindlich. — Wann die Regenten und ihre Groſen Geld bedurften, ſo muſten die Juden es ihnen leihen, und wann ſie nicht bezahlen wollten, ſo wurden die Schuldſcheine für ungültig erklärt, und wohl gar die unglückliche Gläubiger aus dem Lande verbannt. — So erklärte Kaiſer Carl IV. im Jahr 1347. die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmiſche Edelleute, von Capital und Zinſen frey, die ſie den Juden ſchuldig waren. Im Jahr 1390 lies Kaiſer Wenzel ſogar einen offenen Befehl ins Reich ergehen, nach welchem alle Fürſten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnten, von allen Juden-Schulden an Capital und Zinſen frey und ledig ſeyn ſollten. S. des ſeel. Häberlins teutſche Reichshiſtorie Th. 8. S. 586. angeführt mit jenem von Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 65. Not. **. S. auch J. Ferdinand Roth in den hiſtoriſchen Beweiſen, daß von den ehemaligen Judenverfolgungen nicht immer Religionshaß, ſondern oft Raubſucht die Triebfeder geweſen ſey, in der Judenbibliothek St. 2. S. 63 fgg. Noch gehören aus ältern Zeiten hierher, die Verordnung des *L. ult. Cod. Juſt. de Judaeis. L.* 25. 27 und 28. *Cod. Theodoſ. de Jud.*, in welchem leztern Geſez folgende, die Menſchheit erſchütternde, Verordnung enthalten iſt: „Si quis maximum cri„men in matrem patremve, avum vel aviam, „tales filios vel nepotes (die nemlich zu den Chriſten

menſchenfreundlichen Verordnungen weiſer
A 5 Regen-

Chriſten übergegangen) „ commiſiſſe aperte po-
„ tuerit comprobari, manente in eos ultione
„ legitima — parentes tamen eis ſalcidiam de-
„ bitæ ſucceſſionis relinquant, ut hoc ſaltim
„ in honorem religionis electæ meruiſſe vi-
„ deantur.“ add. *Nov. 45.* und mit mehrerem Herr Dohm a. a. O. Th. 1. S. 49 fgg. Auch gehört noch dieſes hierher, daß manche glaubten, die Juden könnten nicht von böſen Geiſtern beſeſſen werden, weil ſie ſelbſt des Teufels Kinder ſeyen. *Marquard de Suſanis, de Judæis et uſuris, P. 1. cap. 5. n. 2.*

Die Urſachen dieſer harten Behandlungen und wirklich grauſamen Verfolgungen lagen vorzüglich in den, den Juden angedichteten, Beſchuldigungen von Brunnenvergiftungen, Kreuzigung der Kinder, und Durchſtechung der Hoſtien; Ebenderſelbe a. a. O. Th. 1. S. 59 fgg. woſelbſt dann wegen der leztern Beſchuldigung aus Nöbſens Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg S. 508 u. 521. daß 1570 und 1573 die Juden deshalb aus der Mark Brandenburg verwieſen, 1671 aber zurückgerufen worden, und zugleich aus *Basnage Hiſtoire des Juifs T. V. p. 1645.* dieſes angeführt wird, daß das Verbrennen einer durchſtochnen Hoſtie in Pohlen eine ſehr wichtige dogmatiſche Folge gehabt. Da nemlich, wie gewöhnlich, aus dieſen Hoſtien Blut floß, welches die Juden, obgleich eines ſo augenſcheinlichen Wunders ohngeachtet, immer noch verſtockt, in ein Glas füllten,

Regenten sehr zu empfehlen, welche einzelne Ver-

ten, so wurde dieses bey der Entdeckung ein unumstößlicher Beweis der Transsubstantiations-Lehre, und Kaiser Sigismund und ein groser Theil seines Volkes entsagten nun der Communion sub utraque. Nicht weniger gehört hieher die Geschichte der 7 Hostien, welche zu Deggendorf, einem an der Donau vier Meilen unter Straubingen in Unterbayern gelegenen Ort, aufbewahrt werden, und welche einst von den Juden gesotten, gebraten, in Feuerofen und Brunnen geworfen, auf Amboßen geschmuedet, mit andern Instrumenten zerrissen und sehr unsäuberlich behandelt, dennoch aber gerettet, 1337 geweiht seyn sollen, und noch im Jahr 1785 von 50000 Wallfahrern besucht worden sind. Frhr. v. Vibra im Journal von und für Deutschland vom Jahr 1786. St. 11. S. 407 fgg. und Friedr. Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland (Berlin und Stettin 1783) Bd. 2. S. 438. Noch ein anderer Grund der obgedachten Verfolgungen ist die Kreuzigung Christi durch Juden des ersten Jahrhunderts, welche man oft zum Vorwand nahm, deren Enkel und Nachkommen mit mehrerer Ordnung ihres Eigenthums und aller ihrer rechtmäßigen Forderungen zu berauben. Um daher einer dieser Verfolgungen im Jahr 1348 zu entgehen, behaupteten die Juden zu Worms, Ulm und Regenspurg, daß ihre Vorfahren schon nach der Zerstöhrung des ersten Tempels lange vor Christo sich in Deutschland niedergelassen, und also ihr ganzes Geschlecht an den Handlungen

der

Veränderungen und Verbeſſerungen bezielen. Selbſt

der paläſtinäriſchen Juden keinen Antheil habe. Zum Beweis deſſen zeigten ſie einen Brief, den die letzten an die deutſche Juden geſchrieben haben ſollten, um ihnen von dem Aufſtand, den Chriſtus erregt, und von der geſchehenen Kreuzigung deſſelben Nachricht zu geben. Herr Dohm, dem ich dieſe Bemerkung verdanke, führt deshalb a. a. O. Th. 1. S. 39. Lehmanns ſpeieriſche Chronik Buch 5. Cap. 37. S. 414. und zugleich dieſes an, daß der Brief in Sebaſtian Frankens teutſcher Chronik S. 327. und in *Speidelii ſpecul. moderat. polit. etc. p. 618.*, ſich befinde. — cf. Möhſen a. a. O. S. 264 ſqq. Chriſt. Gottl. Gmelin Abhandlung von den beſondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen. §. 2. S. 3. ſqq. Etwas von der Geſchichte der Juden in Schleſien, von Frankfurt am Mayn, von Pohlen, und von England ſ. in der Juden Bibliothek St. 1. S. 29 und 41. St. 2. S. 30 und 55. In Rückſicht der Fuldiſchen Lande ſ. Eugen Thomas im Syſtem aller Fuldiſchen Privatrechte ꝛc. (Fulda 1788.) §. 220 ſqq. Von mehreren, die Juden betreffenden, Verfolgungen älterer Zeiten, ſowohl einzelner Perſonen, als auch überhaupt, ſ. *de Senkenberg in ſelectis iur. et hiſt. T. II. p. 5. p. 7. ſeq., p. 18. p. 482.* und *T. V. p. 98. Kuchenbeckers anal. Haſſ. coll. 3. p. 42.* Joh. Jakob von Moſers Lebensgeſch. Th. 1. S. 191. Politiſches Journal vom Jahr 1787. Bd. 1. St. 1. S. 12. Meuſel im hiſtoriſch-literariſchen Magazin

Th.

Selbſt die kaiſerliche Edikte enthalten manche Ein-

Th. 2. N. 8. S. 173, welches aber vermuthlich die oben S. 8. angeführte Abhandlung des Herrn Wilh. Ferdinand Roth iſt, welche aus der Judenbibliothek angeführt worden. Welchen allen beyzufügen des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutſchland, vom Jahr 1786. Bd. 2. S. 313 fgg. und des ſeel. Freih. von Händerode ſämtl. Werke aus dem deutſchen Staats- und Privatrecht ꝛc. herausgegeben von Ernſt Ludw. Poſſelt (Leipz. 1787) Bd. 1. S. 15 u. S. 150. add. *Joh. Frid. Gaab in obſerv. ad hiſtor. iudaicam 1781.* Judenbibl. St. 2. S. 30. Freih. v. Bibra Journal v. und für Deutſchl. Jahrg. 1785. Bd. 1. S. 415 fgg. Zur allgemeinen Ueberſicht faſt aller bekannten Welttheile und Länder ſ. Joh. Jac. Schudt jüdiſche Merkwürdigkeiten. Frankf. u. Leipz. 1714. Alles jenes geſchah inzwiſchen in den Zeiten, wo Fanatismus und Aberglaube alles umnebelten, und ſchwerlich wird man dahero noch ähnliche Beyſpiele des damaligen Drucks, der Verfolgung, und des Haſſes gegen die Juden finden. Sonderbar genug iſt es dahero, daß noch heut zu Tage in Cöln keine Juden geduldet, und, wann einer in die Stadt kommt, er jede Stunde einen Ducaten zahlen, und eine Wache ihn begleiten muß, Göckings Journal von und für Deutſchland von 1784. St. 9. N. 5. S. 190. Ein gleiches, daß die Juden nur bey Tag in die Stadt kommen und darin nicht übernachten dürfen, ohne beſondere Erlaubnis des älteſten Burgermeiſters, hatte in Wirzburg noch

1779

Einſchränkung, wodurch die Juden nur zum Theil

1779 ſtatt. Ebenderſelbe a. a. O. Bd. 1. St. 5. S. 544. und im Würtenbergiſchen und Osnabrückiſchen gilt ein gleiches, Dohm a. a. O. Th. 1. S. 91. — In Presburg werden zwar die Juden geduldet, iedoch nicht eigentlich in der Stadt ſelbſt, ſondern auf dem zum Schloß gehörigen Grunde. Nicolai's Reiſen Bd. 6. in der allgemeinen Literatur Zeitung vom Jahr 1786. Nro. 239. S. 39. — In Nürnberg werden ſie bis jezo auf die lächerlichſte Art behandelt. Sie werden nur an 2 Thoren, nemlich dem ſogenannten Spittler und Thiergarten Thor, herein gelaſſen, ihnen ein Zoll abgefordert, und ſie von einem alten Weib, das darüber ausdrücklich vereidet iſt, begleitet. Ebenderſelbe a. a. O. Bd. 1. S. 306. Not. (*) — Weder in der Stadt Coburg noch auf dem Lande dürfen ſie ſich ankaufen. Ebenderſ. a. a. O. Bd. 1. S. 67 fgg. — In der Oberpfalz iſt ihnen, nach öffentlichen Nachrichten, unterm 7. Sept. 1787. der Handel mit liegenden Gütern, ſogar die bloſe Unterhandlung, verboten worden. Im Kirchenſtaat ſind ſie nach den neueſten Edikten ſehr eingeſchränkt, aller Miethungen, Pachtungen und Bürgſchaften für unfähig erklärt, ihnen aller geſellſchaftliche Umgang mit den Chriſten, der Gebrauch der Kutſchen und Kaleſchen, unterſagt, und ihnen bey Strafe anbefohlen alle Woche eine Controvers-Predigt über ihren Unglauben in der Kirche anzuhören, u. d. gl. mehr. Grellmanns Italieniſche Staatsanzeigen St. 2. N. 1. S.

jedoch

Theil andern Bürgern gleichgesetzt und näher gebracht werden können. Und so sind auch andere Landesherren diesem Beyspiele nachgegangen: so hat auch unser durchlauchtigster Landesvater, dessen preiswürdige Regierung sich vorzüglich durch weise, den allgemeinen politischen Zustand beziehende, Verordnungen auszeichnet, diesen besondern Gegenstand in reifliche

---

jedoch, was in Rücksicht des Königreichs beider Sicilien schon seit 1740 statt gehabt hat, unten S.

Einigermaßen gehört auch hierher die an einigen Orten gesetzlich bestimmte Unfähigkeit Leben an sich zu bringen, S. C. W. Kodderhose kleine Schriften Band 2. S. 303 ff. das was noch gegenwärtig in Halle zur Schande des 18ten Jahrhunderts, in Rücksicht protestantischer Missionarien zur Bekehrung der Juden, statt hat, s. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschland v. 1788. St. 2. S. 209 ff., und daß in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz im Jahr 1782. die von Adel sich keiner Juden bey ihren Wirthschaftsangelegenheiten bedienen durften. S. die Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz, Polizey Sachen ꝛc. ergangnen und publicirten Ordnungen ꝛc. Bd. 7. in Schotts Literatur v. 1787. Th. 1. S. 176.

reifliche Ueberlegung gezogen, und deshalb ſachgemäſſe und ohne Anſtand ausführbare Verordnungen erlaſſen.

Ehe ich inzwiſchen die Fürſtlich-Heſſen-darmſtädtiſchen Verordnungen aus dem Geſichtspunkt, den ich in der Vorrede angeführt, näher beleuchte, will ich zuvörderſt einige, die bürgerliche Verbeſſerungen anderer Staaten, ältere und neuere Zeiten betreffende Bemerkungen, in ſofern ſolche mit den Fürſtlich Heſſendarmſtädtiſchen nicht übereinkommen, aus einigen neueren hierher gehörigen Schriften vorausſchicken (5), und diejenige neuere Verfügungen anderer Staaten, welche mit den, dieſen Gegenſtand bezweckenden, Fürſtlich Heſſendarmſtädtiſchen Verordnungen ſich verähnlichen, nachfolgen laſſen. Schon Kaiſer Auguſtus, und beſonders Kaiſer Claudius, gaben allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandriniſchen nur allein genoſſen hatten, und befohlen ausdrücklich, daß ſie in allen, auch den griechiſchen Städten, völlig gleiche Freyheiten mit den Bürgern genieſen ſollten. *Joſephus in antiquit.*

(5) Der geneigte Leſer wird mir dieſe Ausſchweifung um ſo mehr verzeihen, da man vieles hier beiſammen finden wird, was in mehreren Schriften zerſtreut liegt, und überdees mit der vorzutragenden Hauptſache connex iſt.

quitt. Judaic. lib. 16. Cap. 6. §. 2—7. p. 799. et lib. 19. cap. 5. §. 2. pag. 944. Die Stellen ſelbſt hat *Joh. Chriſt. Majer in diſſ. ſupra cit. §. 8. p. 17 ſeq.* — Von der vorzüglichen Achtung der jüdiſchen Patriarchen geben die *LL. 8. 10. 11. 13. 15. et 24. Cod. Theod. de judic.* redende Beweiſe, beſonders bewährt das letztere Geſetz, daß ſie in den erſten vier Jahrhunderten zu allen civil- und militair-Stellen zugelaſſen worden. Dohm a. a. O. Th. 1. S. 44 ſq. *Heineccius in antiquit. iur. germ. T. II. P. 1. p. 382.* Daß ſie nachhero vom Soldatendienſt befreyet, und eben auch z. B. vom Decurionat liberirt werden, iſt billig auch unter die ertheilten Vorzüge zu rechnen. *Majer c. l. §. 7. n. 5. p. 15. ſeq. et §. 10. n. 15. p. 22.*, eben ſo wie die Verordnung zweckmäſig iſt, welche das *Statutum Lithuanicum cap. 12. art. 9.* dahin enthält, daß die in Lithauen liegende Tartarn und Juden von niemand mit Geld zu Soldaten geworben werden dürfen, bey einem allgemeinen Aufgebott aber mit zu Felde ziehen müſſen. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 238. *not.* *. cf. *Joh. Dan. Gruber diſſertatio de iudæo milite. Halæ Magdeb. 1723.* — Nach öffentlichen Nachrichten ſollen ſich die Juden in Pohlen erboten haben ein Juden-Regiment zu ſtellen, wann man einſchlieſlich des Majors alle Officiers von Juden Söhnen nehmen wolle, wodurch alſo

neuere

neuerdings der kriegerische Geist erprobt wird, wovon man ehemals viele Beyspiele auch ausser dem alten Testament findet. *Gruber cit. loc. Cap. II. §. 2. sqq. Cap. III. §. 6. not. pp.* — Die neuesten öffentlichen Nachrichten aus den kaiserl. königl. Landen von diesem Jahre bewähren inzwischen, daß ihr kriegerischer Geist auch wider ihren Willen angefacht werde.— Man findet auch, daß die Kaiser Juden nobilitirt, ja sogar unter Carl VII. ein Jude das ius nobilitandi gehabt habe, indem er Adelsbriefe verkauft, wo der Name vom Käufer ausgefüllt wurde. S. einen von B. den 26ten Oct. 1782 datirten Brief an Herrn Dohm a. a. O. Th. 2. S. 148. und wann das, was unterm 24ten Jun. 1788 mitten unter den Waffen, laut öffentlichen Nachrichten, vom Kaiser Joseph II. in Rücksicht der Juden dahin, daß sie Häuser und Grundstücke, selbst adliche Güter, besitzen dürften, so bald sie den Adelstand und das Incolat nehmen, verordnet worden, zur Wirklichkeit kommt, so gehört solches ebenfalls hierher.— In Nürnberg hatten die Juden, vor ihrer im Jahr 1498 oben bemerkten Verbannung, das Bürgerrecht, und waren daselbst ansässig. S. Würfels historische Nachrichten von der ehemaligen Judengemeinde in Nürnberg. 1755. 4. Ein gleiches genossen sie im 15ten Jahrhundert in Berlin nach Ausweiß des Berlinischen Bürgerbuchs. Fr. Nicolai's Beschreibung einer Reise durch

Deutschland und die Schweiz. (Berlin u. Stettin 1785) Bd. 1. S. 303. *not.* * — In Sontheim nahe bey Heilbron genieſſen ſchon ſeit undenklichen Jahren die Juden einer gewiſſen Toleranz, ob ſolche gleich in bürgerlichem Wohlſtand von andern entfernt leben. S. Freih. von Bibra Journal von und für Deutſchland vom Jahr 1786. St. 2. S. 178. — König Heinrich der II. von Frankreich geſtattete den aus Spanien und Portugall geflüchteten Juden im Jahr 1550, ſich in Frankreich an jedem Ort wo ſie es gut fänden niederzulaſſen, gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Juden, und verwehrte den Klöſtern, ihnen ihre Kinder zu nehmen, und ſie auf irgend eine Weiſe zum Chriſtenthum zu zwingen, welche Freyheiten dann unter den beiden letzten Regierungen 1653. u. 1723. beſtätigt worden. — Unterm 24. Aug. 1768. iſt in Münſter verboten worden, die Juden auf irgend eine Art zu beſchimpfen. S. Joh. Beckmanns Sammlung auserleſener Landesgeſetze, welche das Kameral- und Polizeywesen zum Gegenſtand haben, Th. 6. *n.* 12. in der allgemeinen Litteratur-Zeitung v. 1788. *n.* 48. S. 516. — In dem Königreich Sicilien genieſſen ſie ſeit dem Jahr 1740, wo der jetzige König von Spanien König beider Sicilien war, vorzüglicher und ganz gleicher Rechte mit den übrigen Bürgern und Unterthanen, haben auch die Erlaubnis alle Arten von

Hand-

Handwerk und Handel zu treiben, dürfen keine höhere Abgaben als andere Unterthanen bezahlen, Häuser und Güter besitzen ꝛc. — König Christian der 9te von Dännemark und dessen Nachfolger haben den wenigen in ihren Staaten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt, und sie den Bürger Eyd abschwören lassen. auch sind sie sogar des Bürgerrechts von Coppenhagen, das bekanntlich seit der eingeführten Souverainität von 1660 den Adel einschliest, nicht unfähig, und ihnen erlaubt worden, daß sie Häuser und andere unbewegliche Güter an sich bringen können, ob sie gleich in Norwegen, welches sonderbar ist, nicht geduldet werden. S. alles dieses bey Herrn Dohm a. a. O. Th. 1. S. 75 fgg. und was den letzten Punkt anlangt, Joh. Christ. Conrad Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen. Bd. 1. S. 170 fgg. vergl. mit Seite 182. — Schon der Kaiser Ludwig der Fromme untersagte die Gewaltthätigkeiten, womit man die Juden zur Taufe zwang. s. des seel. Freih. v. Günderode sämtl. Werke, Bd. 2. S. 483. In den Staaten des Königs von Sardinien ist bey 50 Thlr. Strafe verboten einen Juden zur Taufe zu zwingen, und wer sie nicht bezahlen kann, wird, wann er eine Mannsperson ist, auf 3 Jahr verwiesen, und wenn es eine Weibsperson ist, mit sechsmonathlichem Gefängnis bestraft. Unter eben dieser Strafe ist die Taufe eines jüdischen Kindes ohne die

Bewilligung ſeiner Eltern verboten, mit Ausnahme jedoch der Fälle, in welchen das canoniſche Recht ſolche befiehlt. S. Carl Emanuels Königs von Sardinien Geſetze und Verordnungen 1. B. 8. T. 8. Cap. beym Chriſt. Gottl. Gmelin in der Abhandlung von den beſondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen (Tübingen 1785) S. 42. *not. y*, welcher auch aus Herrn Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 23. *n.* 34. S. 324. bemerkt, daß vermöge einer Verordnung vom 6. Dec. 1779 etwas ähnliches in Mainz verordnet worden; eben ſo wie in den Kaiſerlich-Königlichen Staaten vermöge einer Verordnung vom 31ten May 1782 in den Religionsbegebenheiten vom Jahr 1783. St. 6. S. 406 fgg. Welchem allem beizufügen dasjenige, was nach öffentlichen Nachrichten im Jahr 1787, in Rückſicht der Nothtaufe, in den Kaiſerl. Königl. Staaten dahin verordnet iſt, daß dieſe allein während der Geburt dem Accoucheur oder der Hebamme erlaubt ſeyn ſoll, wann das Kind durch die falſche Lage, in der es ſich vor dem Muttermund zeigt, allerdings für verlohren oder wenigſtens deſſen Herausnahme äuſſerſt gefährlich und tödlich für ſelbiges ſeyn würde. (6) — Nach dem Zeugnis des *Seldenus* de

(6) Daß aber alles dieſes dahin wirkt, daß Geiſtliche um die Taufgebühren, in Rückſicht der Juden, von den Kindern die ſie beſchneiden laſſen,

de uxore hebraica lib. 1. cap. 9. soll sogar in Italien mit Bewilligung des Pabstes bey den Juden die Vielweiberey noch bestehen, wann die Ehe mit einem Weib viele Jahre lang unfruchtbar gewesen. S. Franz Heinrich Birnstiel in dem Versuch die wahren Ursachen des Kindermords aus der Natur und Völker Geschichte zu erforschen. Frft. u. Leipz. 1785. Abschn. 2. S. 36. *not. q.* Ob dieses aber Toleranz oder Nachsicht gegen die den Juden angeschuldigte Geilheit sey, überlasse ich anderer Beurtheilung; jedoch bemerke ich hierbey, daß nach dem gleichmäsigen Zeugnis des *J. F. le Liet* in der Geschichte von Italien Th. 9. S. 536 fg. die Juden in ganz Italien weit mehr Freiheiten als den nichtcatholischen Ländern haben. S. allg. Litt. Zeit. von 1788. St. 35. *a*) S. 370. In Celle geniessen die Juden einer öffentlichen und freyen Religionsübung. S. Göckings Journal von und für Deutschl. Bd. 1. S 375. Mehreres über die, auch in alten Zeiten den Juden schon gestatteten, Freiheiten und Vorzüge, s. Gmelin a. a. O. §. 6. S. 14 fg. Dohm a. a. O Th 1. S. 72 und 76—92, wo er auch von der Aufnahme der Juden in

lassen, anhalten, ist sonderbar. Ein Beispiel dieses geistlichen Unsinns s. in des Freiherrn von Bibra Journal von und für Deutschland vom Jahr 1785. Bd. 1. St. 6. S. 426.

Deutſchland handelt. *Joh. Chriſt. Maier ſupra cit. diſſ. per tot.* Joh. Chriſt. Conrad Schröter in den vermiſchten juriſtiſchen Abhandlungen Bd. 1. S. 106—234. wo dergleichen ebenwol hin und wieder vorkommen. — In Rückſicht ganz neuerer Zeiten gehört hierher, daß im Elſaß durch eine königliche Verordnung vom 12ten January 1784 der Leibzoll der Juden aufgehoben worden. S. Franz Joſeph Hartlebens neueſte juriſtiſche Litteratur vom Jahr 1784 Th. 1. S. 498 fg. Joh. Chriſt. Conrad Schröter in den vermiſchten juriſtiſchen Abhandlungen Bd. 1. S. 214. welches dann die gegen ſie gemeldete Geſinnungen, von welchen Herr Dohm a. a. O. Th. 1. S. 79. redet, noch mehr erprobt; zumal da jenes Geſetz, durch einen Parlamentsſchluß vom 17ten Jan. des ebengedachten Jahrs, auf alle franzöſiſche Lande erſtreckt worden. S. Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrte Bd. 1. St. 1. S. 33. Ein gleiches iſt auch in Rückſicht der Kaiſerl. Königl. Lande geſchehen, und ſind daſelbſt zugleich die für die Juden ſonſt beſtandene doppelte Gerichts- und Canzley-Taxen durchaus abgeſtellet, vermöge Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 19 u. 23. in der Judenbibliothek St. 1. S. 50 u. 53. Schröter a. a. O. S. 214. und eine königlich preuſſiſche Verordnung vom Jahr 1787 erſtreckt dieſes

dieſes nach öffentlichen Nachrichten, neben dem Leibzoll, auf die beſondere Schutzgelder und andere Abgaben der Juden, ſo daß künftig von denſelben nichts gefordert werden kann, als was von allen übrigen Unterthanen bürgerlichen Standes gefordert wird, wobey dieſes noch zu bemerken iſt, daß die Juden in den königl. preuſiſchen Landen ſchon ehemals, vermöge Verordnung vom 25ten Febr. 1736, von dem Leibzoll alsdann befreyet geweſen, wenn ſie ein Atteſtat ihres Schutzes vorzeigen können. Fried. Chriſt. Jonathan Fiſcher im Cameral und Polizeyrecht Bd. 1. §. 495. S. 356. und Schröter am angef. Ort S. 213. In der Churmark Brandenburg iſt der Leibzoll gleichfalls aufgehoben, mit der beſondern Bemerkung, daß dadurch die jüdiſche Nation mehr von einer Erniedrigung, als von einer läſtigen Schatzung, ſey befreit worden. S. K. N. C. D. Sch. patriotiſche Gedanken über den Zuſtand der Juden überhaupt, vorzüglich der Judenſchaft in der Reichsſtadt Friedberg, S. 37 §. 28. n. 7. Nach einem gräflich Schaumburgiſchen Regierungs-Reſcript von 1784 iſt das Juden-Schutzgeld von einem Juden auf 4 Rthlr. und von einem Weibe auf 2 Rthlr. herabgeſetzt. S. Schröter in den vermiſchten juriſtiſchen Abhandlungen Bd. 1. in den Zuſätzen S. 541. Nach der von Breslau unterm 1ten Nov.

1780 ausgegangenen Nachricht, von einer Privat-Verheyrathungs-Aussteuer-Gesellschaft, soll nach n. 2. auch für die jüdische Nation eine eigene Klasse errichtet werden, damit auch diese an den wohlthätigen Folgen einer solchen Gesellschaft Antheil nehmen möchte. S. Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1785. Bd. 2. St. 8. S. 116. — Ein gleiches hat bey einer in Altorf neu errichteten Kranken-Anstalt statt, an welcher alle Religionen Antheil nehmen sollen. Freih. v. Bibra im Journal von und für Deutschl. v. Jahr 1786. Bd. 1. S. 96. fg.

Nach der eben angeführten Preussischen Verordnung vom Jahr 1787 sollen auch alle jüdische Hausväter, und sonst etablirte und Gewerb treibende Juden in allen königlichen Staaten, dem König den gewöhnlichen Eyd der Treue schwören, und in Ansehung ihres bürgerlichen Verhältnisses nicht wie bisher als Fremdlinge, sondern als Landeskinder, angesehen werden, die sämtlich zu den Unterthanen Pflichten vereidet sind. —

Das neue vortrefliche Criminal-Gesetz von Toscana, Pisa vom 30ten Nov. §. 97. verordnet, daß die fleischliche Vermischung zwischen einem Juden und einer Christin, und einem Christen und einer Jüdin, ebenfalls mit

mit willkürlicher Strafe, gleichwie die zwiſchen zweyen Chriſten, beſtraft werden ſoll. S. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 10. Heft 40. S. 407. welches ebenwol ſchon unterm 9. Jan. 1740 in den Herzogl. Würtembergiſchen Landen feſtgeſetzt worden. S. Gerſtlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergiſchen Geſetzen und anderer Normalien, Buch 2. Th. 1. §. 46. S. 196. angeführt beym Gmelin a. a. O. § 21. *not. r.* S. 47. — Mit Recht gehört auch hierher, daß die Juden ſowohl ehemals zu wichtigen Aemtern, z. B. zur Hofagenten-Stelle, zur Hofpfalzgrafen-Stelle, *Adolph Frid. Trendelenburg in diſſ. obſſ. quasdam de iudæis continent. (Bützov. 1768) pag. 40.* in des Herrn von Selchow juriſtiſcher Bibliothek Bd. 3. St. 2. S. 405, und zur Doctorwürde, zugelaſſen werden, *Joh. Georg Eſtor de lubrico iurisiurandi Iudæorum. Cap. 1. §. 2.* ſondern auch wegen des letztern Punkts noch beſondere Verordnungen ertheilt worden ſind, ſ. die Churf. Sächſiſche Verordnung vom Jahr 1784, nach welcher die Promotion der Juden in gradum Doctoris, jedoch unter der zu beobachtenden Einſchränkung, daß ſie a iuribus facultatis et academiæ ausgeſchloſſen bleiben, (Judenbibliothek St. 1. S. 67.) verordnet iſt; ſo wie auch die Herzogl. Sächſiſche Verfügung, nach welcher auf der Univerſität

Jena die Juden und andre Religionsverwandte in doctores promovirt werden dürfen. S. medicinischer Briefwechsel von einer Gesellschaft Aerzte herausgegeben St. 1. n. 2. in den Frankfr. gel. Anz. vom Jahr 1786. St. 42. S. 330.

Auf gleiche Art gehört hierher, daß an einigen Orten die die Juden beschimpfende Zeichen, Trachten, und Benennungen aufgehoben werden. So ist zu Salzburg vermöge Landesherrlichen Befehls vom 17ten Aug. 1787 ein aus Erz gegossenes Schwein, an welchem etliche metallene Juden, als gleichsam junge Schweine, saugten, zu Ehre der Toleranz aus der Mauer gerissen, und dem Schmelzofen übergeben worden. — Nach der oben angeführten Königl. Preussischen Verordnung muß die Benennung Jude, wann nicht von der Nation oder von der Colonie im ganzen die Rede ist, künftighin nie gebraucht werden, wodurch also zugleich alle Mackel, mit welchem man ehemals die Juden behaftet glaubte, abgeschaft ist. S. die Abhandlung von der Zunftfähigkeit der Schäfer, not. 21. S 37 fgg. — Nach der kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 24. sollen alle bisherige Merkmale und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verbott an Sonn- und Feyertägen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungs-

gungsorte zu beſuchen u. d. gl. aufgehoben ſeyn: (7) Im Gegentheil wird den Groſshändlern und ihren Söhnen, ſo wie den Honoratioren, auch Degen zu tragen erlaubt. Judenbibl. St. 1. S. 55. — Wie vorzüglich auch der erhabne Kaiſer Joſeph II. einzelne Juden, ſicherlich auf vorgängige Prüfung ihrer Würde, auszeichnet, bewähret das Beyſpiel der zweyen anſehnlichen Juden in Prag, welchen der Kaiſer erlaubt hat, ſich Häuſer zu kaufen, und dieſelben zu bewohnen, eine Begünſtigung die daſelbſt bishero durchaus den Juden vorenthalten wurde. S. das Politiſche Journal vom Jahr 1787 Bd. 1. St. 1. S. 58. und daß König Friedrich Wilhelm von Preuſſen auch in Rückſicht der Juden ſeinem menſchenfreundlichen Charakter entſpricht, bezeugt das Beyſpiel des Juden Kohm zu Berlin, welchem der erhabene Monarch nicht nur alle chriſtliche Vorrechte ertheilt, ſondern ihn auch von allen jüdiſchen Ge-

(7) Es iſt alſo wohl Ausfluß der Reichsſtädtiſchen Eigenheit, daß man es in der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn noch immer beym alten läßt, noch immer den Juden zu einer unglücklichen Menſchenklaſſe hinabwürdigt. Litteratur und Völkerkunde vom Jahr 1786 Bd. 5. n. 7. und die Judenbibl. St. 1. S. 43. f. auch Schudts jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 2. B. 6. Cap. 15. S. 253 fgg.

Gebräuchen dispensirt hat, wodurch also jene obige Gesetze von dem Gesetzgeber selbst zur thätigen Vollstreckung gebracht, und zum Theil noch ausgedehnet worden. — Mit allem diesem contrastiret auch keinesweges die königlich Preussische Erklärung, Berlin vom 4ten Nov. 1786, daß künftig in dem letzten Willen der Juden die Bedingung bey der jüdischen Religion zu beharren, oder zur christlichen Religion nicht überzugehen, unverbindlich seyn soll, Schotts juristische Litteratur vom Jahr 1787. Th. 1. S. 174. da im Grunde auch dadurch ihre sittliche Verbesserung bezielt wird. Die Sache von Seiten der Rechtlichkeit betrachtet s. von Hymmens Beyträge zur juristischen Litteratur in den preuss. Staaten. Saml 5. S. 144 sqq. add. H. F. Diez in der Abh.: Kann die von jüdischen Vätern verbotene Glaubensänderung ihrer Kinder den angedroheten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? 1787. Von mehreren Vorrechten der Juden in Pisa und Livorno s. W. G. Beckers Ephemeriden der Menschheit, der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung Bd. 2. St. 8. S. 209. und Schotts Litteratur vom Jahr 1787. im Nachtrag zu 1786. S. 472. — Daß hiernächst zu allen diesen wohlthätigen Verbesserungen auch dasjenige gerechnet werden müsse, was das frühe Begraben der jüdischen Todten und die daraus ent-

entſtehenden ſchrecklichen Folgen verhindert, iſt keinem Zweifel unterworfen, um ſo mehr, als dadurch die Rettung von Menſchenleben bezielt, elende Vorurtheile, die ſolches in Gefahr ſetzen, ausgerottet, und mithin in dieſem Betracht zur Ausbeſſerung der jüdiſchen Nation gewirkt wird. Der Herr *D.* M. J. Marx ſucht zwar die Gewohnheit des frühen Begrabens der Juden zu rechtfertigen, in dem Journal von und für Deutſchland vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 227, und in der nun beſonders abgedruckten Abhandlung: über die Beerdigung der Todten, Hannover 1788. Es iſt aber derſelbe, deſſen nicht zu gedenken, daß die Gewohnheit in der urſprünglichen jüdiſchen Religion nicht gegründet iſt, Michaelis moſaiſches Recht, Th. 4. S. 229 fgg. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 66, zum Theil widerlegt worden von J. G. S**s. in den Heſſiſchen Beyträgen zur Gelehrſamkeit und Kunſt St. 6. *n.* 13. S. 358 fgg. und es muß deſſen Behauptung auf ſo ſichern Gründen nicht beruhen, da nicht nur ein andrer jüdiſcher Gelehrter, Herr Marcus Herz an die Herausgeber des hebräiſchen Sammlers über die frühe Beerdigung der Juden, Berlin 1787 (ſ. die allgem. Litt. Zeitung v. Jahr 1788 *nr.* 11. *a.* S. 111.) und in der 2ten Auflage Berlin 1788. die Schädlichkeit der Sache gezeigt hat, ſondern auch den Juden

in Böhmen und den übrigen Oeſterreichiſchen Ländern ihre Todten vor einem Ablauf von 48 Stunden nicht zu begraben im Jahr 1786 anbefohlen worden, und durch eine Churmainziſche Verordnung vom 9ten Febr. 1784 n. 8. verordnet iſt, daß kein Jude, ohne daß wegen deſſen Begräbnis der Amts- Stadt- oder Ortsphyſicus einen Todtenſchein ausgeſtellet hätte, begraben werden ſolle, Hartleben in der juriſtiſchen Litt. von 1784. Th. 1. S. 462. Judenbibliothek St. 2. S. 47. Günther und Otto im Magazin für Rechtsgel. Th. 1. S. 32. und Schlözer in den Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 507. und auch in Berlin nach öffentlichen Nachrichten von 1788 die Judenſchaft ſelbſt angefangen hat, ihre Todte drey Tage lang unbeerdigt ſtehen zu laſſen. Ob eine ähnliche in Schweinfurt erneuerte Verordnung, keinen Todten vor 2mal 24 Stunden zu begraben (ſ. Göckings Journal v. und für Deutſchland vom Jahr 1784. Bd. 2. S. 277.), auch auf die Juden ſich erſtrecke, weis ich nicht; eben ſo wenig, als von dem, was in gleicher Abſicht in dem Jahr 1780 in dem Herzogthum Schleſien, (ſ. die Sammlung aller in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien ergangenen und publicirten Ordnungen (Breslau 1786) Bd. 17. n. 59. und in der Hohenlohe Ingelfingiſchen Leichen und Trauer-Ordnung vom 8ten Nov. 1784

1784. *n.* 1. wo keine Leiche vor Abfluß von 48 Stunden begraben werden ſoll, (Freih. v. Bibra Journal v. und für Deutſchl. von 1785. Bd. 1. S. 526.) verordnet worden. Mit dieſen weiſen und menſchenfreundlichen Verfügungen ſteht dieſes in Verbindung, daß auch die Juden in Prag, wo ihre Todten bisher in die Stadt begraben worden, ihre prächtigen Grabſtätten verlaſſen, und ihre Todten vor dem Thor an einem abgeſonderten Ort begraben müſſen. (8) —

Ich

(8) Dergleichen Geſetze können auch die Juden nicht befremden, da ſchon die jüdiſchen Geſetzgeber verordneten, daß die Begräbnisörter 50 Ellen weit von dem Wohnort entfernt ſeyn ſollten. *Buxtorf in Synag. Judaor. p.* 704. — Der Reichsſtadt Nürnberg gereicht es zur Ehre, daß man ſchon 1518. und endlich allgemein 1541. das Begraben auſſer dem Wohnort bezielet hat. S. Göckings Journal von und für Deutſchl. von 1784. Bd. 1. S. 403. — Ein gleiches verordnet eine vom Churpfälziſchen Kirchenrath unterm 26ten April 1784 ertheilte Verordnung, wovon Göcking a. a. O. Bd. 2. S. 281, eine Kaiſerl. Konſtit. vom Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrten Bd. 3. S. 70, eine K. Altenburgiſche vom 13ten Jan. 1786 im deutſchen Zuſchauer St. 11. S. 253, eine K. Heſſen-Darmſtädtiſche vom 20ten u. 29ten April 1786 beym Freihn. v. Bibra im Journal von und für Deutſchl. vom Jahr 1786

Ich komme nun nach dieſer Vorausſchickung zu den im Fürſtl. Heſſendarmſtädti-

---

1786. Bd. 2. S. 154 fgg., eine Gräfl. Lippiſche Verordnung in Joh. Chriſt. Friedr. Scharfs Archiv der mediciniſchen Policey und der gemeinnützigen Arzneykunde, Bd. 4. Abth. 2. — In Turin, der Hauptſtadt von Piemont, ſollen ähnliche zweckmäſige Verordnungen eintreten. S. des Freih. von Bibra Journal von u. für Deutſchl. von 1786. Bd. 2. S. 161. und die oben bemerkte Hohenlohe-Ingelfingiſche Leichen- und Trauer-Ordnung *u. to.* beym Freih. v. Bibra a. a. O. Jahrgang v. 1785. B. 1. S. 527. wo ein gleiches verordnet iſt. Von dem Begraben in Kirchen und auſſerhalb denſelben, handeln beſonders die Collecten für Prediger St. 2. n. 1. Fr. Gedicke in der Berliner Monatsſchrift von 1785. St. 1. S. 80—95. J. Möſer ebendaſelbſt, Jahrgang von 1784. St. 2. S. 101—108. und in den patriotiſchen Phantaſien Th. 4. S. 175. add. *Car. Godof. de Hunckler diſſ. de iure ſepulturæ in templis, Lipſ. 1785.* beym Hartleben in der juriſtiſchen Litteratur v. 1784. Th. 4. S. 392 fgg. Henrich Polinaz Cerveling acad. Rede von den Vortheilen des Staats für die Lebendigen aus der Aufmerkſamkeit für die verſtorbene Bürger. Ingolſtadt 1773. Jo. Chriſt. Eichenbach von der Schädlichkeit der Begräbniſſe in den Kirchen, Roſtock 1787. *Ernſt. Platner* in orat. ſub tit. *adverſus ſepulturam in ædibus ſacris, Lipſiæ 1788*, welchen noch beizufügen die Schriftſteller, welche

ſtädtiſchen erlaſſenen, den Zuſtand der Juden ver-

welche Herr Hartleben in der Litt. v. 1784. Th. 4. S. 280. und vom Jahr 1786. Bd. 1. St. 2. S. 121. anführt und beurtheilt, und diejenige, welche Wilhelm Ludw. Storr in der juriſt. Litt. Th. 3. S. 147. bemerkt hat. Von den Begräbniſſen der Alten ſ. das Intelligenzblatt von Marburg vom Jahr 1787. St. 27. S. 107. St. 30. S. 117. und St. 38. S 149. S. auch *Mathias Koſſii in diſſ. ſub tit. neceſſitas ſepulturæ an et quatenus in iure naturæ ſuum habeat fundamentum*, beym Hartleben in der neueſten juriſtiſchen Litteratur vom Jahr 1784. Th. 3. S. 548 fgg. Herr *J. C. J. Muller in obſſ. pract. ad Leyſer. Meditat. ad Dig. T. II. faſc. 1. obſ. 285. p. 5. ſqq.* ſucht den *Leyſer Vol. 1. ſpec. 129. m. 5. 6.* zu widerlegen, welcher behauptet, daß die ſepultura in templis contra ius naturæ ſey. Von der rechtlichen Seite die Sache betrachtet, mag der Verfaſſer wohl Recht haben; aber es dünkt mir doch gar nicht räthlich, durch dergleichen Aeuſſerungen eingewurzelte Vorurtheile zu unterſtützen, und gewiſſen Leuten Gelegenheit zu geben, aus wichtigen Gründen ihr Verfahren zu rechtfertigen, da vielmehr die Schädlichkeit der Sache, und die deshalb eintretende politiſche Rückſicht, über jene rechtliche Gründe das Uebergewicht behalten muß. Dis iſt auch in der oben angeführten H. Heſſ. Darmſt. Verordn. vom 24ten April 1786. beherziget worden. S. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutſchland v. 1786. Bd. 2. S. 154 fg.

verbeſſernden, Verordnungen. Wegen ihrer Aufnahme in Heſſen, in wie fern ſolche den Adelichen zukomme, und wie ſich hierbey die dem Landesfürſten zuſtehende Oberaufſicht äuſſere, ſo wie in Rückſicht ihrer ältern, in jenen neuern Verordnungen nicht beſtimmten, Rechten und Verbindlichkeiten, beziehe ich mich auf die gründliche Abhandlung des Herrn Geheimden Raths und Staatsminiſters Gatzerts *de Judæorum in Haſſia præcipue Darmſtadina juribus et obligationibus*, *Gieſſæ 1771.*, wo beſonders §. 3. 4. 5. umſtändlich von ihrer Reception gehandelt wird, welchem beizufügen U. F. Kopps Abhandlung von der Judenaufnahme in den F. Heſſen-Caſſeliſchen Landen, in den Heſſiſchen Beyträgen zur Gelehrſamkeit und Kunſt, St. 5. *n.* 9. S 130. u. St. 6. *n.* 6. S. 270. f. add. Schröter a. a. O S 106. f. — Nur dieſes bemerke ich hier, da es vielleicht ein Beiſpiel ehemaliger toleranten Geſinnungen in Rückſicht der Juden auch in Heſſen abgiebt, daß der Kaiſer Ludwig IV. den Schenken von Schweinsberg das Privilegium ertheilt hat, 4 Juden daſelbſt zu haben, welche mit dem Bürgerrecht in dem Städtgen Schweinsberg begnadiget, und römiſche Bürger genannt werden. S. Geh. Rath und Staatsminiſter Gatzert *cit. loc. §. 4. p. 9.* Dohm a. a O. Th 1. S. 72. die Abhandl. von der Zunftfähigkeit der Schäfer in Heſſen, *not. 21.* S. 38.

Fiſchers

Fiſchers Cameral- und Polizeyrecht, Th. 1. §. 454. Die in jener Rückſicht ertheilten F. Heſſen-Darmſtädtiſchen Verordnungen betreffen nun:

1.) die Dispenſationen bey Verheyrathungen, in Rückſicht der an der Volljährigkeit ihnen ermangelnden Jahren, der zu nahen Verwandſchaft und des Trauerjahrs, und die Beſtättigung ihrer Ehepakten. Die Verordnung iſt vom 21ten Aug. 1787. und folgenden Innhalts:

„Nachdeme wahrzunehmen geweſen, daß viele in den Schutz aufgenommene Juden in unſern Fürſtl. Landen, denen vorliegenden Landesherrlichen Verordnungen zuwider, bey ihren Verheurathungen weder die erforderliche Dispenſationen wegen der ihnen an der Volljährigkeit ermangelnden Jahren, zu naher Verwandſchaft, und des Trauerjahrs auswürken, noch auch ihre Ehepakten bey den Aemtern gehörig confirmiren laſſen, daß Wir ſofort, um dieſem Ordnungswidrigen Benehmen ernſtlich zu ſteuern, folgendes anderweit zu verordnen für nöthig finden:

1.) Alle in den Schutz aufgenommene oder darin gebohrne Juden in Unſern Fürſtl. Landen, ſo männlich als weiblichen Geſchlechts, ſollen bey einer Strafe von 50 Rthlr. für jede Perſon, und eben ſo viel für den Rabbiner, nicht eher copuliret werden, als bis dieſelben

von dem einſchlagenden Beamten oder adelichen Gerichten einen Erlaubniß-Schein erhalten und ſolchen vorgezeigt haben; (*)

2.) Unſere ſämtliche Juſtizbeamte und adeliche Gerichte ſollen vor Ertheilung eines ſolchen Erlaubniß-Scheins (wofür höchſtens 20 Kreuzer zu bezahlen ſind) jederzeit genau unterſuchen, ob nach Unſern Fürſtl. Landesverordnungen kein Anſtand wegen des Alters, der Verwandſchaft, Trauerzeit u. ſ. f. vorwalte, mithin ob eine oder die andere Dispenſation erforderlich ſey, und auf dieſen Fall die Perſon zu deren Ordnungsmäſigen Auswirkung anhalten.

Damit auch künftig alles deſto genauer und zuverläſſiger behandelt werde, ſo ſollen

3.) alle und jede Ortsgeiſtliche nicht allein die wegen Ertheilung der Geburts-Scheine und der zu haltenden Matrickel über die gebohren werdende Juden bereits ergangene Fürſtl. Verordnung vom Jahr 1773. auf das pünktlichſte beobachten, ſondern auch in ſolche Matrickel alle und jede Juden-Kinder, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, imgleichen die mit Tod abgehende und ſich verheurathende Juden, eintragen, alle Juden aber

(*) Durch eine ganz neue Verordnung vom 3ten Jul. 1788. iſt befohlen worden, daß die Juden nicht eher kopulirt werden ſollen, bis ſie die Minorennitäts- oder Dispenſations-Gelder bezahlt, und ſolches bewieſen haben.

aber, welche die gebührende gleichbaldige Anzeige solcher Fälle unterlassen, dem Justizbeamten oder adelichen Gerichte zur Bestrafung mit 10. und nach Befinden mehreren Thalern sofort nahmhaft machen, und können sich übrigens die Geistlichen für die Geburts-Scheine die Ordnungsmäsige Taxe ebenfals bezahlen lassen.

Endlich wird auch

4.) allen Juden Unserer Fürstl. Lande hierdurch wiederholt, und bey 10. Rthlr. Strafe anbefohlen, ihre Ehepakten, in Gemäsheit der bereits ehehin dieserhalb ergangenen Verordnung, jederzeit bey den einschlägigen Fürstl. Civil-Beamten zu produziren und bestättigen zu lassen; wie dann ohnehin Unsre Beamten und Gerichte, ehe dieses geschehen ist, die Erlaubniß-Scheine zur Copulation nicht zu ertheilen haben." —

Schon unterm 12ten Jul. 1728., 22ten Oct. 1750, und 20ten Dec. 1762. ergiengen wegen der Dispensation in Rücksicht ermangelnder Volljährigkeit und des Trauer Jahrs, und unterm 3ten April 1750. wegen der Ehepacten ähnliche Fürstl. Verordnungen (9). Herr Geh. Rath und Staats-

(9) Etwas ähnliches ist im F. Hessen Casselischen gesetzlich vorgeschrieben, s. *R. A. Gaerner in Medic. pract. ex iure com. et hass. Spec. I. n. 5. p. 11.*

minister Gatzert *cit. loc. §. 9. p. 20. seqq.* Schröter *a. a. O.* S. 114. 119. und 122., auch wurde unterm 1ten Nov. 1773. dasjenige, was dermahlen §. 3. in Betracht der von den Geistlichen zu führenden matriculorum nascentium wiederholt eingeschärft worden, verordnet. Da diese Verordnung so zweckmäßig und höchst weise ist, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß solcher auch der Adelichen Schutzjuden unterworfen, und die mit der Patrimonial-Gerichtbarkeit und Juden-Aufnahme versehene Adelichen deshalb Hindernisse in den Weg zu legen, oder sich dieserwegen zu beschweren, keineswegs befugt und berechtiget seyen. Denn einestheils, nicht zu gedenken, daß allgemeine Landesgesetze für alle Unterthanen, wohin doch unstreitig auch die Adelichen, ihre Hintersassen und ihre Schutzjuden, gehören, verbindlich sind, Herr Hofr. Schnaubert in dem Staatsrecht der gesamten Reichslande, (Jena 1787) §. 252. S. 168., so gebühret anderntheils den Landesherrn über alle, auch von den Landsassen aufzunehmende, Juden die Oberaufsicht, und was daraus folgt, das Recht die Eigenschaften zu bestimmen und festzusetzen, welche ein jeder aufzunehmende Jude haben soll, U. F. Kopp von der Judenaufnahme in den Fürstl. Hessen-Casselischen Landen in den Hessischen Verträgen zur Gelehrsamkeit und Kunst, St. 5. §. 10. S. 147. fg., wogegen

gegen dann auch nichts wirkt, daß jene Geſetze in den adelichen Gerichten bishero nicht beobachtet worden, da actenkundig noch im Jahr 1773. die Beobachtung den Adelichen Gerichten eingeſchärft worden, und überdies auch hier die Rechtsregel gelten muß, lex ſemper vigere præſumitur, usque dum abrogatio probetur, *Schorch in conſil. Erford. dec. 258. n. 13.* und *Müller in promt. iur. nov. T. V. p. 922.* deren künftige Beſoldung mit gröſſerem Fug Rechtens gefordert werden kann, da der Landesherr befugt iſt legem hactenus non obſervatam in uſum revocare. *Schulter in prax. iur. roman. Exerc. 1. §. 11. Tabor Colleg. iur. Argent. lib. 1. tit. 3. th. 20. Dec. Caſſell. T. II. dec. 192. n. 9.* —

Die Beſtätigung der jüdiſchen Ehepakten iſt auch im F. Heſſen-Caſſelſchen verordnet. S. die F. Judenordn. von 1749. §. 17. und *Dec. caſſell. T. II. dec. 113. n. 6.*

Zweckmäſig iſt die in dem Jahr 1787. ergangene, einigermaſſen hierher gehörige, Kaiſerl. Königl. Verordnung, welche namentlich folgendes enthält: „Auch jüdiſche Unterthanen ſollen, was den bürgerlichen Vertrag die Ehe und deſſen Folge betrift, an die, in Anſehung der chriſtlichen Ehen erlaſſene, Verordnung gebunden ſeyn, doch mit dem

Anfügen, §. 1. daß, wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandſchaft oder Schwägerſchaft dazu für unfähig erklärt ſind, der Fall allezeit der Landesſtelle angezeigt, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholet werde. §. 2. Was in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren oder Popen geordnet, ſoll von den Vorſtehern der Synagoge und der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Synagoge oder Schule; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath; Taufnahmen für Vornahmen zu nehmen. §. 3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durchs Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, derſelbe ſo gültig ſeyn ſoll, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mögen ſelbe die Auflöſung erhalten, wenn beide Theile ſich darüber einverſtanden haben. (10) §. 4. Uebrigens ſollen in Betreff der Juden-Ehen bishero erlaſſene poli-

(10) Daß die bei den Juden unter dem Namen Sazar gewöhnliche Verſchreibungen bey Verheyrathung ihrer Töchter gültige und verbindliche Erbverträge ſeyen, die durch ein nachheriges Teſtament nicht wieder geändert werden können, wird behauptet in *Fragmata Germanorum conſil. P. III. n. 61.* S. Hartlebens juriſtiſche Literatur vom Jahr 1784. Th. 2. S. 379.

politische Anordnungen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyn, sondern wie bisher ihre Kraft behalten; wohin dann hauptsächlich die Kais. Königl. Verordnung vom 20ten Febr. 1784. gehört, in welcher in Rücksicht der Register über Trauung, Geburt, und Sterben besondere Vorschriften dahin ertheilt sind, daß, wann die Zeugen einer Trauung des Schreibens kundig seyen, sie sich jedesmal eigenhändig einschreiben, sonst aber der Schulmeister oder ein anderer an ihrer Stelle, jene hingegen diese Einschreibung mit einem Kreuz unterzeichnen. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. — Bey unehelichen Kindern wird der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beigesetzt, es wäre dann, daß der Vater sich selbst dazu bekannt hätte. Mit dem Einschreiben der Pathen wird es eben so wie bey der Trauung gehalten. Bey den Sterberegistern sind folgende Rubriken vorgeschrieben: Jahr, Monat und Tag des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht, Alter des Gestorbenen, Krankheit und Todesart. Diese Verordnung ist dann auch namentlich auf die Juden erstreckt. Göcking im Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1784. St. 10. S. 281. auch durch obige neuere dieses noch näher bestimmt und bestätiget. — Auf ganz ähnliche Art mit

obigen Gesetzen verordnet die Churmainzische Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 7. daß in Ansehung der Erlaubnis zu heyrathen, und in Ansehung der Grosjährigkeit, für die Juden eben das gelten müsse, was in Ansehung der Christen verordnet und gesetzt ist, und zwar beides bey einer namhaften unnachlässigen Geldstrafe und Nichtgültigkeit der Grosjährigkeit. S. die Judenbibl. St. 2. S. 46. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 506. und Hartleben in der juristischen Litteratur von 1784. Th. 1. S. 482. — Mehrere ältere Verordnungen dieses Gegenstandes halber bemerkt Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 121. fg.

II. Gehört hierher die Erläuterung des §. 10. der Fürstl. Judenordnung vom 19. Dec. 1786. und was deshalb bereits unterm 2ten Jan. des Jahrs 1728. verordnet worden. Der gedachte §. 10. der Fürstl. Judenordnung ist folgender: „Sollen alle Verschreibungen und Obligationes, so den „Juden von den Unterthanen gegeben werden, und 20 Gulden Capital oder mehr „anreichen, von dem Beamten oder dem Gerichte jedes Orts aufgerichtet, auch alle „Abrechnung in Beysein derselben gehalten, „und von denselben unterschrieben werden, „ingleichem sollen auch die Zettul ihres Anleihens nicht in jüdischer sondern teutscher „Sprache

„Sprache verfaßt werden, mit Anmeldung,
„was und wann ſie den Chriſten vorgeſtreckt,
„oder Anleihung gemacht haben, daneben
„auch, was ihnen zum Pfand eingeſetzt,
„und wie daſſelbige allenthalben beſchaffen,
„in ihren Zettuln eigentlich und deutlich ver-
„melden, oder ſoll in Verbleibung deſſen
„darauf nichts erkannt werden.“ Die wei-
tere Beſtimmung der nachhero ertheilten
Fürſtl. Verordnung vom 2ten Jänner 1728.
und einer andern vom 4ten Febr. 1758. führt
der verdienſtvolle Herr Geheime Rath und
Staatsminiſter Gatzert *cit. loc. §. 12. p. 35.*
folgendermaßen an: „Sed cum deinde
„varii abuſus ingliſcerent, nimisque uni-
„verſe poſita videretur conſtitutio; ad tuen-
„dam fidem publicam, normam rei, quam
„adhuc ſequimur, Edictis de 2. Jan. 1728.
„et 4. Febr. 1758. ſub nullitatis præiudi-
„cio poſuerunt legislatores noſtri. Sanxe-
„runt nempe primo loco, ne Judæi civium
„aut ruſticorum cuidam (einem Bürger oder
„Bauern) 20. florenos ſine præſcitu ma-
„giſtratus credant, et deinde, ut accepta
„a ſubditis, dictamque ſummam aut æquan-
„tia, aut excedentia, inſtrumenta obligato-
„ria et chirographa quæcunque (alle obli-
„gationes und Schuldbriefe) coram præ-
„fecto aut iudice loci confici debeant, et
„ab ordinario confirmari. Eximunt au-
„tem ab hac regula, et, ſi vel extra iudi-

„cium

„cium contracta sint, valere volunt chi-
„rographa litterasque cambiales, a) nobi-
„lium, b) doctorum, c) mercatorum (ei-
„nes Kaufmanns und Krämers), quippe
„quos cambiales leges obligent, nec vis
„earum fugiat, ac denique d) eorum, qui
„præter agri cultum opificumque aliorum
„adhuc rerum negotiationem exercent
„(der nebst seinem Ackerbau oder Handwerk
„mit andern Dingen noch einen Handel
„treibt.) His omnibus confirmationis
„publicæ defectus non innocuus est.“ (11)

Das eingeführte neue Gesetz vom 19ten Dec. 1786. bestimmt nun obiges folgender Gestalt:

„In Ansehung des 10. Paragraphs der
„Judenordnung und dessen Erläuterung vom
„Jahre 1728. sind einige Zweifel entstanden,
„welche wir gesetzgebend zu entscheiden, zu-
„gleich aber Folgendes weiter zu verordnen
„für gut gefunden haben:

1.) Lassen wir es zwar bey der in gedachten Verordnungen enthaltenen Bestimmung der Summe von 20. Gulden Kapital und drüber bewenden; Wir fügen aber noch hinzu, daß jene Gesetze, und das Gegenwär-

tige,

(11) Was deshalb in Rücksicht der S. Hessen-Cassel. Lande verordnet ist, s. beim Hrn. G. R. Ganert c. l. §. 12. p. 35. seq. und *Dec. Cassel.* T. 1. Dec. 12. p. 36. seq.

tige, auch auf Fruchtdarlehn, welche jene Summe erreichen, angewendet werden sollen. Und da

2.) der Bürger- und Bauernstand im Handel mit Juden am meisten verflochten ist; So verordnen Wir ferner, daß, wenn sich auch ein Schuldner auf diese Gesetze nicht beruft, Unsere sämtliche Gerichte dennoch von Amtswegen auf deren Beobachtung wachen, mithin darnach erkennen sollen.

3.) Soll die Vollziehung aller 20 Gulden und drüber betragenden jüdischen Schuldverschreibungen im genauesten Verstande gerichtlich, mithin nicht vor Notarien, geschehen, jedoch

4.) wenn dieses nicht beobachtet worden, nur die Handschrift, nicht aber das ganze Geschäft, nullum, mithin anderer Beweis der Richtigkeit der Schuld zulässig seyn.

5.) War zwar bisher den Juden das Geldleihen auf liegende Güther, und die dafür geachtet werden, verboten, nunmehr aber gestatten Wir solches, doch, wie sich von selbst versteht, nicht anders, als daß die Verschreibung gerichtlich geschehe.

6.) Sollen ausländische Juden, welche Unsern Unterthanen Geld leihen, nach gegenwärtiger Verordnung, und den Gesetzen, worauf sich hierin bezogen wird, ebenfals behandelt, und solche daher den benachbarten Beamten durch die Unsrigen zugesendet werden.

Die

Die in dieser Verordnung neue gesetzliche Vorschriften auch erweiternde und erläuternde Bestimmungen liegen darin:

a.) sind jene Gesetze, und auch dieses, auch auf Fruchtdarlehn, welche jene Summe erreichen, erstreckt,

b.) soll darauf von Amtswegen Rücksicht genommen,

c.) die Vollziehung dergleichen jüdischer Schuldverschreibungen im eigentlichen Verstand gerichtlich geschehen, und

d.) auch von auswärtigen Juden, welche an F. Hessen-Darmstädtische Unterthanen Geld leihen, gelten.

Der §. 4. der vorliegenden Verordnung erlaubt überdis den Juden, auf liegende Güter, oder die dafür geachtet werden, Geld zu leihen, und ist dadurch der §. 11. der F. Judenordnung, worin dergleichen gänzlich verboten war, Herr Geh. R. Gatzert *cit. loc. §. XI. p. 27. seq.*, aufgehoben. — Uebrigens ist die angeführte neue Verordnung auch zu finden in des Herrn von Bibra Journal von und für Deutschland Jahrg. v. 1787. St. 9. S. 291. (*)

Als

(*) Daß den Juden ehemals die Acquisition unbeweglicher Güter fast allgemein untersagt, und

Als ähnliche Verordnungen gehören hierher, daß nach einer Kaiserl. Königl. Verordnung vom 2ten Jänner 1782. §. 14. den Juden, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, erlaubt worden, mit der Einschränkung jedoch, daß sie sich, dieselben zuschätzen zu lassen, nicht befugt seyn sollen. S. die Judenbiblioth. St. 1. S. 51. — Mit gleichem Recht gehört auch hierher, daß schon nach einer F. Hess. Darmst. Verordn. vom 6ten Jun. 1774. den Juden der Ankauf von Häusern erleichtert worden. Meine Beyträge zum teutschen Recht (Giessen 1788) Abh. 1. Abschn. 3. S. 87. und daß nach obenbesagter Kais. Königl. Verordn. §. 18. die Bes-

und an einigen Orten mehr, an andern weniger beschränkt war, davon habe ich mehrere Länder und Provinzen namhaft gemacht in meinen Beyträgen zum teutschen Recht Abh. 1. S. 80, und es gehört auch noch dahin die F. Fuldische Judenordn. vom 29ten Jul. 1787. §. 14. beym Herrn Thomas a. a. O. §. 236. S. 394. ff. wo ein gleiches verordnet ist, dergestalt jedoch, daß auf verschiedene Art, sowohl in Rücksicht der Häuser als andern liegenden Gründe, Dispensation eintritt. — Es ist daher immer ein Beweiß der politischen Verbesserung der Juden, wenn ihnen, unbewegliche Güter zu erwerben, uneingeschränkt nachgelassen wird.

Beſchränkung auf beſtimmte Judenhäuſer aufgehoben, und den Juden ſich eigene Wohnungen ſowohl in der Stadt als nach Willkühr zu miethen erlaubt ſeyn ſoll; (12) Judenbibl. St. 1. S. 53., welches dann nach einer Churmainziſchen Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 13. dahin ausgedehnt worden, daß den Juden in den Churlanden Häuſer anzukaufen erlaubt ſeyn, und dagegen, ſo bald vom Käufer die Churfürſtl. Beſtättigung ausgebracht worden, der zeitherige Abtrieb der Chriſten nicht mehr ſtatt haben ſoll. Judenbiblioth. St. 2. S. 50. Hartlebens juriſtiſche Litteratur vom Jahr 1784. Th. 1. S. 482. Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 509. N. 13. und meine Beyträge a. a. O. S. 83, das auch durch eine andere Churmainziſche Verordnung vom 27. Sept. 1784. §. 11. auf liegende Gründe und Immobilien ausgedehnt worden. Judenbibl. St. 2. S. 53. Schlözer in den Staatsanzeigen a. a. O. S. 511.

Der

(12) Von Trieſt, einem Porto franco, dem Hauſe Oeſterreich gehörig, iſt es beſonders merkwürdig, daß die Juden ſchon zu den Zeiten der höchſtſel. Kaiſerin Maria Thereſia im Beſitz der Landgüter geweſen, dieſes aber dermalen allgemeiner geworden, und ſie auch in Rückſicht der Abgabe den Chriſten gleich ſeyen. S. Nicolai's Reiſen Bd. 3. in den Beyl. S. 30. 31.

Den Misbrauch dieser löblichen Verordnung inzwischen, und da verschiedene Schutzjuden blos aus der Absicht sich in einen Ankauf ganzer Bauerngüter eingelassen, um solche wiederum entweder ganz oder zerstückt verkaufen zu können, zu verhindern, ist unterm 8ten Aug. 1785. dahin eine neue zweckmäsige Erläuterung erfolgt, daß die Erlaubnis zum Güter-Ankauf den Schutzjuden blos in der Absicht gestattet seye, um sie zu behalten und sich davon zu nähren, und sie allenfals selbst zu bauen. S. des Freihn. von Bibra Journal von und für Deutschl. Jahrg. 1785. Bd. 2. S. 5—20. —

Als eine, der obigen F. Hess. Darmst. Verordnung in anderm Betracht ähnliche, Verfügung, daß nemlich alle zwischen Juden und Christen geschlossene Contracte gerichtlich geschehen sollen, gehört hierher die F. Fuldische Judenordn. vom 29. Jul. 1751. §. 30. und andere solche näher erläuternde Verfügungen, beym Herrn Reg. Rath Thomas a. a. O. §. 252. S. 416. sgg.

III.) Gehöret hieher das auf eine höchste Fürstl. Verordnung gegründete F. Regierungs-Rescript vom 3ten Nov. 1785., welches folgendes enthält:

„Die lange Reihe von veränderten Umständen und Verhältnissen macht in Ansehung

der Juden, vornemlich auch, was ihre Gewerbs- und Nahrungs-Art betrift, eine ganz andere, als die bisherige Behandlung, nothwendig, und es ist einleuchtend, daß nicht alle Juden vom Handel leben können, weil nicht alle Verlag, Credit und Gelegenheit, manche auch offenbar keine Kenntnisse und Geschick dazu haben.

Alle diejenigen, welchen es an ein- oder anderer dieser Erfordernisse, oder gar an allen, fehlt, müssen sich also alle für Arbeiten aller Gattung, für schickliche Künste, Professionen und Handwerker, bestimmen, wann sie anders nicht nur unschädliche, sondern auch nützliche Einwohner eines Staats werden, und auf dessen Schutz billigen Anspruch machen wollen. —

Um diese Absicht in allen Wegen Landesherrlich zu befördern, ist von höchsten Orten verordnet worden, daß vornemlich der zur Direction der jüdischen Landtäge im Oberfürstenthum bestellte Commissarius, ohnehin aber jeder Fürstlicher Beamte in dem ihm gnädigst anvertrauten Amte, allen in gedachter Absicht sich anmeldenden Juden mit Rath und Unterstützung an Hand gehen, und die sich ergebende Umstände nöthigenfals anzeigen: Man erwartet aber dagegen von Seiten der Judenschaft Fleiß und Folgsamkeit, und in dieser

Hin-

Hinsicht ist gnädigst verordnet worden, daß alle diejenigen Juden männlichen Geschlechts, welche dermalen das 16te Jahr noch nicht überschritten haben, hiernächst, und wenn sie sich gleich nach der bisherigen Weise eigneten, dennoch auf den Handel nicht anderst in den Schutz genommen werden sollen, als wenn die gleich Anfangs bemerkte Erfordernisse bey ihnen zusammen treffen, und daß mithin alle andere nur alsdann auf Schutzertheilung hoffen dürfen, wenn sie irgend eine zu ihrer und einer Familie Ernährung hinlängliche und schickliche Handthierung gehörig erlernet haben, und dieses beweislich beybringen können.

Diese Höchste Willensmeynung habt Ihr daher sämmtlichen Juden eindringend bekannt zu machen, und sie zu deren Befolgung ernstlich ermahnen zu lassen, auch darüber sorgfältig zu wachen."

Es befindet sich solches auch in des Freih. von Bibra Journal v. und für Deutschl. Jahrg. von 1786. Bd. 2. S. 248. und niemand wird darinn die angemessensten und zweckmäßigsten Vorschriften, so wie die Würde der gesetzgebenden Sprache, verkennen, und solche in jedem Betracht musterhaft finden. Aehnliche, hierher gehörige, gesetzliche Vorschriften enthalten die Kaiserl. Königl. Verordnung vom 13ten May 1781. wo

ſie zum Ackerbau, zu Fuhrleuten, Schuſtern, Schneidern, Maurern, Zimmerleuten, Kunſttiſchlern, Mahlerey, Bildhauerey, und zur Errichtung Fabriken und Manufakturen, zulässig erklärt werden. S. Köſters Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10. S. 751. fg. Da inzwiſchen dieſe Verordnung, wie auch Herr Köſter a. a. O. S. 753. bemerkt, mehr eine Berichtserforderung zu ſeyn ſcheint, als daß darin geradezu überall befohlen würde, ſo gehört mit mehrerem Recht hierher die Kaiſerl. Königl. Verordnung vom 2ten Jänner 1782. wo §. 10. 11. und 12. folgendes geſetzlich verordnet wird:

„Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege, geſtatten Wir ihnen gnädigſt, daß ſie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben, hier und anderwärtig, bey chriſtlichen Meiſtern, allenfalls auch unter ſich ſelbſt, erlernen, und in dieſer Abſicht ſich bey chriſtlichen Meiſtern als Lehrjungen aufdingen, oder als Geſellen arbeiten, und jene (die chriſtliche Gewerbsleute) ſie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten iſt, als wollten Wir Juden und Chriſten hierin einen Zwang auflegen, ſondern Wir räumen beiden Theilen blos die Freyheit ein, ſich hierinnen nach Wohlgefallen untereinander einzuverſtehen.

Wir

Wir verleihen weiters hiermit der jüdischen Nation das allgemeine Befugnis, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freye Hand, treiben zu können, und auch dann nicht eher, als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrat, auf dem Lande von der Neuösterreichischen Regierung, erhalten haben, welche Behörden nach Lage der Umständen diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann unsere vorgesetzte Hofstelle, auf die Art, wie bey den von Christen angesuchten Freyheiten geschieht, das letzte Kanntnis nehmen wird. Die Mahlerey, Bildhauerey, und die Ausübung andrer freyen Künste, ist denselben gleichfals, wie den Christen, überlassen.

So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freye Wahl geben, und sie berechtigen, sich um das Befugnis, die Großhandlung, unter den nemlichen Bedingnissen, und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von unsern christlichen Unterthanen erhalten und betrieben werden.“ S. die Judenbibl. St. 1. S. 49. fgg. und auch Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S.

171. und 182. — In Rückſicht der jüdiſchen Anſiedler iſt im Jahr 1787. beſonders verordnet, daß ſie in Anſehung der Baumaterialien, der Contributionsfreyheit, und der Brandweinerzeugung, gänzlich wie die chriſtlichen Anſiedler gehalten, wenn ſie blos vom Ackerbau leben, von der Toleranztaxe befreyet, auch ihnen geſtattet ſeyn ſolle, damit ſie in der Feldwirthſchaft ſich hinlänglich unterrichten können, chriſtliche Miethleute mit zu ihrem Ackerbau anzunehmen.

Nach einer Königl. Preuſſ. Verordnung von ebenbeſagtem Jahr 1787. iſt den Juden ein gewiſſer Handelszweig angewieſen, und ſollen die untüchtigen aus dem Lande gewieſen werden.

Nach der ſchon oft angeführten **Churmainziſchen Verordnung vom 9ten Febr.** 1784. § 14. iſt verordnet, daß den Juden in den Kurlanden von heutigem Tage an erlaubt ſeyn möge, Manufakturen und Nahrungsgewerbe, wozu weder Zunftartickel, noch Geſellen oder Lehrjungen, erfordert werden, vorzüglich in der Neuſtadt zu Höchſt, zu errichten und zu treiben. S. die Judenbibl. St. 2. S. 50. Schröter a. a. O. in den Zuſ. S. 540. Hartleben in der neueſten juriſtiſchen Litteratur vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 483. ſq. Schlözer a. a. O. S. 509.

Nach

Nach einer Pfalz-Zweybrückischen Zunftverordnung vom 13ten July 1784. ist *nr.* 42. verordnet, daß den Juden, allerley Gattungen von Handwerken zu treiben, erlaubt seyn solle, jedoch, daß sie keine Gesellen und Jungen halten dürfen, und für unfähig, das Becker- und Metzger-Handwerk ordentlich zu treiben, erklärt worden. S. Hartlebens neueste juristische Litteratur von 1784. Th. 2. S. 643.

Nach einer Herzoglich-Mecklenburgischen Verordnung vom 26ten Oct. 1785. sollen sich die Judensöhne zur Aufnahme nicht Hofnung machen, wann sie nicht wenigstens ein namhaftes eigenthümliches Vermögen, oder einen vorzüglich gemeinnützigen Nahrungstrieb, aufweisen können. S. des Freih. v. Bibra Journal von und für Deutschl. Jahrg. v. 1786. Bd. 1. S. 549.

Nach einem Gräflich-Schönborgischen Regierungs-Rescript d.d. Wiesentheyd vom 5ten May 1784. ist den Juden erlaubt, Handwerke zu treiben, und das Schutzgeld einer Familie, welche ein Handwerk treibt, auf 1. fl. Fränkisch vermindert. S. Göckings Journal von und für Deutschl. Bd. 2. St. 8 S. 139 fg. Schröter a. a. O. S. 540.

Nach einer Brandenburg-Onolzbachischen Verordnung vom 9ten Febr. 1786. (dies gehört ja auch wohl hierher,) ist den

Juden das Handeln auf alle Sonn- und Feyertage, die hohen Festtage ausgenommen, nach geschlossenem Gottesdienst erlaubt, und dieses dahin bestimmt, daß den Schutzjuden jenes Landes, in Städten, Märkten und Dörfern des Landes, nachgelassen ist, sich alsdann nicht nur in der christlichen Bürger und Unterthanen Häusern wiederum einzufinden, sondern auch mit Waaren, Gütern und Vieh, jedoch in der Stille, und mit Vermeidung alles öffentlichen Lärmens, Handlung zu treiben, und ihrer Handthierung in solcher Maaße nachzugehen. S. Freib. von Bibra von und für Deutschl. von 1786. Bd. 1. S. 64. —

Als mit dem vorangeführten einigermasen contrastirend, zum Beweis, wie sehr der Handel der Juden ausarten könne, und wie nothwendig es daher sey, sie davon ab- und auf andere Nahrungszweige zu ziehen, bemerke ich das Beyspiel von Pohlen, wo die Juden ihren Handel so weit treiben, daß sie den katholischen Geistlichen ihre Stolagebühren abpachten, wodurch ihnen also die Schlüssel zu der Kirche eingehändiget, und die Controlle zum Taufstein und Altar eröfnet wird. S. das politische Journal vom Jahr 1787. Bd. 1. St. 1. S. 27.

IV.) Gehört hierher die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Verordnung wegen des Ge-

Gebrauche der hebräiſchen und jüdiſch-deutſchen Sprache vom 18ten Oct. 1785, welche folgenden Innhalts iſt:

„Gerichtliche und viele andere Beobachtungen haben die mannichfaltige Nachtheile anſchaulich gemacht, welche der Gebrauch der ebräiſchen und jüdiſch-teutſchen Sprache mit ſich führt, den ſich die Juden nebſt der ebräiſchen Nahmensunterſchrift und ihrer Zeitrechnung, nicht nur in Geſchäften unter ſich, ſondern auch ſehr oft mit Chriſten, erlaubt haben; des Mißſtandes nicht zu gedenken, daß tolerirte Menſchen der herrſchenden Nation in ſo vielen Fällen entweder unverſtändlich bleiben, oder ſie zur Erlernung jener todten und verdorbenen Sprache faſt nöthigen wollen.

Wir geſtatten den Gebrauch dieſer Sprache und Zeitrechnung in Abſicht auf ihren Gottesdienſt uneingeſchränkt; Wir verbieten aber ſolchen hiermit bey Teſtamenten, Inventarien, Schuldſcheinen, Quittungen, Handelsbüchern, Ehepakten, Kontrakten mit Chriſten und unter Juden ſelbſt, überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar gottesdienſtlichen Geſchäften und Aufſätzen dergeſtalt, daß aus allen nicht in teutſcher Sprache und mit der chriſtlichen Zeitrechnung abgefaßten und geſchriebenen Aufſätzen keinerley Beweis und Verbindlichkeit erwachſen, ſondern

dern solche durchaus nichtig seyn, und in Gerichten dafür erkannt werden sollen.

Ob nun gleich dieses Gesetz von seiner Publication an pünktlich zu beobachten ist; so soll jedoch den Juden, was die jetzt vorhandene eigentliche Handelsbücher betrift, zu deren ordnungsmäsiger Abänderung und Einrichtung von nun an ein Jahr Frist gestattet, nach dessen Ablauf aber keinem ebräisch oder juden-teutsch geführten Handelsbuch vor Gericht einiger Glaube weiter beygeleget werden.

Uebrigens sind alle Juden, welche auch nicht einmal ihren Nahmen teutsch schreiben können, als des Schreibens unerfahren zu behandeln, folglich ihre ebräische Unterschriften entweder von einer obrigkeitlichen Person, oder von zween andern gültigen Zeugen, zu bescheinigen.

Und damit dergleichen Mängel in der Folge immer weniger vorkommen mögen, werden Wir zur Verbesserung der bürgerlichen Erziehung der Juden noch weitere Verfügungen treffen, schon jetzt aber verordnen Wir hiermit schließlich, daß sich alle in unsern Landen befindliche Juden des teutschen Lesens und Schreibens gehörig befleißigen, diejenigen aber, welche dermalen das sechszehnte Jahr noch nicht überschritten haben, sich darinnen, sofern es noch nicht geschehen,

um ſo viel gewiſſer hinlänglich unterrichten laſſen ſollen, als Wir dieſes hiermit zu einer Bedingung künftiger Schutzertheilung machen, und ohne das in den Receptionsberichten hierüber zu ertheilende genügliche Zeugniß keinem Juden, der gegenwärtig noch in dem bemerkten Alter ſtehet, der Schutz ertheilet werden wird.“ —

Auch dieſe macht in Rückſicht ihrer Vorſchriften, ſo wie in Betracht der Würde der Sprache, dem hohen Geſetzgeber und ihrem erleuchteten Verfaſſer Ehre, und befindet ſich ebenfals in des Freih. von Bibra Journal von und für Deutſchl. vom Jahr 1786. Bd. 2. S. 153. —

Als ähnliche (13) Verfügungen können ſchon hierher gerechnet werden, die Fuldiſche Juden-

(13) Schon der *Codex iuris Frid.* Th. 4. Tit. 6. §. 54. — welches hierher zu gehören ſcheint — verordnet: Juden ſind nur in dem Falle, wenn ſie die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten haben, gleich zu achten. Auſſerdem beweiſen die Handelsbücher der Juden nur gegen deren Glaubensgenoſſen, imgleichen wann ſie Entrepreneurs einer Fabrike ſind, oder auswärtige Wechſelgeſchäfte treiben, gegen chriſtliche Kaufleute, welche ſich mit ihnen in Handlungsgeſchäfte einlaſſen. In allen Fällen, wo ein jüdiſches Handelsbuch obgedachtermaſſen gegen Chriſten zum Beweis inducirt werden

Judenordnung vom 29ten Jul. 1751. §. 34. nach welcher alle jüdiſche Handelsbücher, und ſogar unter den Juden ſelbſt zu errichtende Contracte, in deutſcher Sprache verabfaßt werden ſollen, ſ. Herrn Reg. Rath Thomas a. oben a. O. §. 261. S. 428., auch was in den Kaiſerl. Königl. Staaten durch die Verordnung vom 13. May 1781. vorläufig angerathen worden, daß nemlich in den Hauptſtädten die vermöglichen Juden auch nicht von hohen Schulen, und dort, wo Univerſitäten ſind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, ausgeſchloſſen, ihnen die Leſung aller nach den Cenſur-Grundſätzen geſtatteten Bücher, jedoch mit dem Anfügen, zu erlauben wäre, daß dagegen die Einfuhr jüdiſcher Bücher von auswärts eingeſtellt werde ꝛc. S. Köſters Weltangelegenheiten vom Jahr 1781. St. 10. S.

---

werden ſoll, muß ſolches in deutſcher Sprache geführt ſeyn. Wenn einem Juden die Rechte chriſtlicher Kaufleute verliehen werden, oder derſelbe den chriſtlichen Glauben annimmt, erhalten deſſen Bücher, nur in ſo weit ſie nach dieſem Zeitpunkt geführt werden, mit den Büchern chriſtlicher Kaufleute gleiche Beweiskraft. — Schröter in den vermiſchten juriſtiſchen Abhandl. Bd. 1. in den Zuſ. S. 141. add. Fiſcher im Kam. und Polizey-Recht. Bd. 1. §. 491. S. 354.

S. 750. ſq. (14) Dieſes iſt nun durch die Kaiſerl. Königl. Verordnung vom 2ten Jenner 1782. §. 8. 9. u. 15. auf eine hierher mehr paſſende Art näher beſtimmt, und folgendes geſetzgebend verordnet worden: So erlauben und befehlen Wir gnädigſt, den toleirten Juden in jenen Orten, wo ſie keine eigene teutſche Schulen haben, ihre Kinder in die chriſtliche Normal- und Real-Schulen zu ſchicken, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und ob ſie ſchon in unſerer Reſidenz keine eigene Synagogen haben, ſo geſtatten Wir ihnen

(14) Eine andere Kaiſerl. Königl. Verordnung vom 19ten Oct. 1781. ſoll folgendes enthalten: Um die in meinen Erbländern ſo zahlreiche Glieder jüdiſcher Nation dem Staate nützlicher zu machen, als ſie bisher nicht werden konnten, ſo wird der erſte zuträgliche Schritt durch unvermerkte Beſeitigung ihrer National-Sprache, bey dem einzigen Gottesdienſt ausgenommen, mit dem geſchehen können, daß ſie verhalten werden, alle ihre Kontrakte, Teſtamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugniſſe, kurz alles was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Handlungen haben ſoll, in der Gerichtsüblichen Sprache des Landes, bey Strafe der Nullität oder Verweigerung der rechtlichen Aſſiſtenz, ausfertigen zu laſſen. S. Schröter in den vermiſchten juriſtiſchen Abhandlungen Bd. 1. S. 184.

ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende drey taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normal-Lehrart an die Normal-Schuldirektion anweisen sollen. Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nemlichen Oberaufsicht, wie alle andere hiesige teutsche Schulen, stehen; und soll, was derselben nähere Einrichtung, vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrift, das nöthige nächstens an sie erlassen werden: und wollen Wir ihnen vorzüglich zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihren künftigen Religions-Uebungen und Meinungen ausser Besorgnis zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sie dieselben zur Uebersehung und Bestättigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben. In Ansehung der hohen Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen nie untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubnis blos erneuern und bestättigen. —: Die besondere kaiserl. königl. Vorschrift für die Gymnasial-Lehrer über die Judenkinder s. in der Judenbibliothek St. 2. S. 74. fg.: — Bey so vielen der Judenschaft eröfneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entsprin-

genden

genden mannigfaltigen Zusammenhange mit den Christen, fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit teutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaft werde. Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in- und ausſergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der Landesüblichen Sprache zu bedienen ist; und um alle Ausflüchte und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, abzuschneiden, so bestimmen Wir eine Frist von 2 Jahren, die vom Tage unsers Patents an zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthige Anordnungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen. Wir erklären daher hiermit alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen, Instrumente für ungültig und nichtig. S. die Judenbibl. St. 1. S. 48. fgg. und S. 51. fg. — Auch gehört hierher, daß für die Juden in Prag ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Manns- und Weibernamen gedruckt worden, die im Alten Testament vorkommen, und vom 1ten Jan. 1788. an, blos nach der deutschen, aber christlichen, Aussprache geführt werden dürfen.

Nach

Nach einer Churfürstl. Mainzischen Verordnung vom 29ten Jul. 1783. ist verordnet, daß die sämtliche Juden in den Kurlanden in Zukunft bey Strafe der Nullität ihre Handelsbücher, Inventarien, Kontrakte, und alle Schriften und Urkunden, woraus eine gerichtliche Verbindlichkeit entstehe, in deutscher Sprache und Buchstaben zu fertigen hätten. S. die Judenbibl. St. 2. S. 43. und Schlözers Staatsanzeigen Bd. 6. Heft 24. S. 504. Schröter a. a. O. S. 184. und in den Zusätzen S. 540., und nach einer gleichmäßigen Churmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. 1784 §. 9. 10. 11. u. 12. ist folgendes versehen: „Daß binnen dem heutigen Tag (9. Febr. 1784.) und dem ersten Nov. dieses Jahrs alle wirkliche angestellte jüdische, öffentliche und privat-Lehrer, und in Zukunft alle Juden, welche öffentlichen und privat-Unterricht ertheilen wollen, von der gewöhnlichen Amts-Schul-Commission, vor dem Oberamte oder Amtsvögten, in allen Gegenständen, wie die christliche Schullehrer geprüft; daß jene, welche hinreichend bestehen, und von der Schulkommission als tüchtig befunden und erklärt sind, von dem Amt autorisirt werden mögen, öffentlichen oder privat-Unterricht zu geben; daß aber nach dem 1ten Nov. dieses Jahrs 1784. keinem Juden erlaubt seyn möge, öffentlichen oder privat-Unterricht zu geben, es

sey

ſey dann derſelbe nach gegenwärtiger Abſicht geprüft und autoriſirt. Dieſe Prüfung und Autoriſirung geſchieht jedoch unentgeldlich. — In derſelben Abſicht haben wir den Vicedom-Amts-Direktor zu Aſchaffenburg angewieſen, mit Zuziehung des Stadt- und Landrabiners, auf dem bevorſtehenden Landtag der Juden, es dahin einzuleiten, daß 2 oder 3 allgemeine Judenſchulen in den Kurlanden errichtet werden, und daß Uns der Plan der Lehre und des Unterhalts, auch die Orte, wo ſothane Judenſchulen angelegt werden könnten, zu Unſerer weiteren Genehmigung und Verfügung, gehorſamſt vorgelegt und nahmhaft gemacht werden. — Um dabey lediglich nichts zu verſäumen, was zur Bildung und zu dem künftigen Glücke der Juden beförderlich ſeyn könne, geben Wir denſelben frey, ohne es jedoch zu gebieten, daß die jüdiſche Jugend, ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Alters, die chriſtliche Land- und Stadtſchulen, Real- und Normalſchulen, namentlich in der churfürſtlichen Reſidenz Maynz, und alle und jede Schulen, beſuchen mögen. — Wir verſehen Uns, die ſämtliche Kurfürſtlichen Beamten werden dieſe beſagemeinte Verordnung den chriſtlichen und jüdiſchen Unterthanen wohl erklären, damit dieſelben einestheils weder durch Mistrauen oder Misverſtand vereitelt werden, anderntheils, damit die erzielte allgemeine Bildung und Glückſeeligkeit durch

wechſelſeitige Verträglichkeit und Bewürken in alle Wege befördert werde. — Gleichwie aber die Moralität und die Fähigkeit, durch Arbeit und Verdienſt den hinreichenden Lebensunterhalt zu erwerben, die erſten Eigenſchaften eines Unterthanen ſind: ſo gebieten Wir, daß, von dem heutigen Tage an, kein Jude den kurfürſtlichen Schutz erhalte, der wegen ſeines Gewerbes und Wiſſenſchaft in Deutſchleſen, Deutſchſchreiben, und Rechnen von dem Amtsvogt nicht hinlänglich geprüft ſey, und wegen ſeiner Moralität hinlängliche Zeugenſchaft beygebracht habe. — Der prüfende Amtvogt bezieht für eine ſolche Prüfung nicht mehr als 24 kr., der Actuarius aber 12 kr. und nicht mehr. Wir weiſen die kurfürſtlichen Beamten an, von dem heutigen Tage auſſer dem gewöhnlichen Inferendum auch den Befund der Prüfung an Uns jederzeit einzuberichten, inmaſſen wir entſchloſſen ſind, die Berichte, welche dieſen Befund nicht enthalten, lediglich zurückzuſenden.“ S. die Judenbibl. St. 2. S. 47—50. Schlözer a. a. O. S. 501. u. 508. Hartleben in der juriſtiſchen Litteratur vom Jahr 1784. S. 483. —

Auf die oben anbefohlne Berathung auf der Juden Landtag iſt weiter unterm 27ten Sept. 1784. folgendes geſetzliche, und das vorhergehende zum Theil aufhebende, verordnet

ordnet worden: Nachdem die sämtliche auf dem vorgewesenen Landtag versammelte Judenschaft sich erklärt hat, daß sie wegen ihrer zerstreuten Wohnorten, wegen ihrer minder zahlreich und bemittelten Judengemeinen, und zur Ersparung der Unkosten, keine eigene allgemeine Judenschulen errichten könne und wolle, und solchergestalt der 10te §. des General-Rescripts vom 9ten Febr. dieses Jahrs auf sich beruhen möge, so lassen Se. Churfürstliche Gnaden solches gnädigst geschehen; in der Voraussetzung jedoch, daß die Juden nach dieser Erklärung die Christen-Schulen besuchen, und daß sie sich dort zu tüchtigen Churfürstlichen Unterthanen bilden werden. Se. Churfürstliche Gnaden bestättigen daher ganz vorzüglich die Paragraphen 9. 11. und 12. des besagten General-Rescripts, und befehlen gnädigst, daß die Juden-Kinder an Schulgeld in keinem Fall mehr bezahlen sollen, als die christliche Kinder, und daß die Schullehrer sowohl, als die christliche Schuljugend, worauf die Lehrer insonderheit zu sehen hätten, den jüdischen Schulkindern ja nicht mit Verachtung, sondern mit gleicher Rücksicht begegnen, und daß beide die jüdische Jugend vorzüglich liebreich behandlen sollen. Gleichwie auch höchstgedacht Se. Churfürstliche Gnaden die einige Absicht haben, daß die Jugend zu ihrer eignen Glückseeligkeit gebildet werden solle, keinesweges

aber jene, der Gewiſſensfreyheit den mindeſten Zwang anzulegen: alſo genehmigen Höchſtdieſelben nicht minder, daß nach dem bittlichen Antrage der Judenſchaft für das obere Erzſtift, in Aſchaffenburg nemlich und in Buchen, in Abſicht der Religion zween Judenlehrer mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. angeſtellt werden, jedoch nicht anders, als daß a.) dieſe Lehrer nach dem angeführten Generalreſcripte geprüfet und authoriſirt werden; und daß b.) die Judenſchaft zu Protocoll ſich erkläre, aus welchem Fundus ſie dieſe jährliche 200 fl. entrichten wolle. — S. die Judenbibliothek St. 2. S. 51. fg. Schlözer a. a. O. S. 510.

Die wohlthätige Wirkung jener Verfügung hat ſich auch bereits dadurch erprobt, daß ſchon am 20ten Oct. 1784. 20 Judenknaben die öffentliche Schule zu St. Emmeran beſuchten. S. die Judenbibl. St. 2. S. 54. —

Nach einer Gräflich-Schönborniſchen Verordnung vom 5ten May 1784. iſt verordnet, daß alle Juden, welche künftighin den Gräflichen Schutz haben wollen, deutſch müſſen leſen und ſchreiben können, auch ihre Handelsbücher in deutſcher Sprache und mit deutſchen Buchſtaben führen. S. Göckings Journal von und für Deutſchl. von 1784. Bd. 2. S. 149.

Die

Die fürtrefliche Verordnung für die jüdiſchen Lehrſchulen in der Reſidenzſtadt Fuld vom 20ten Dec. 1784. gehört ebenwohl vorzüglich hierher, leidet aber um deswillen keine wörtliche Anführung, weil in manchen Abſchnitten ſich auf die chriſtliche Schulordnung bezogen wird, die meiſten Abſchnitte auch nur die Methode und äuſſere Einrichtung der Schule betreffen. Nur der §. 8., welcher die Lehrgegenſtände enthält, verdienet wörtlich hier angeführt zu werden. Er enthält folgendes: 1.) die Lehrer haben ihre Schüler in folgenden Stücken wohl zu unterrichten. In dem Talmud, — in der Bibel; in beiden nach jüdiſchem Gebrauch; — in der Religionslehre, worunter auch die allgemeine Gebotte zu verſtehen ſind — im deutſch und hebräiſch leſen — im deutſch und hebräiſch ſchön und recht ſchreiben — in der deutſchen und hebräiſchen Wortforſchung und Fügung — in der Rechenkunſt, in der Erdbeſchreibung, — im Buchführen, Conti zu verfertigen, Beſcheinigungen auszuſtellen und im Briefſchreiben. 2.) In allen dieſen Stüken ſollen ohne Unterſchied Knaben und Mädchen unterrichtet werden: dem jüdiſchen Gebrauch wird jedoch hierin ſo weit nachgegeben, daß die Mädchen nicht zu der Erlernung des Talmuds und der Bibel angehalten werden ſollen. S. dieſen Auszug und die ganze Verordnung in des Freih. von Bibra Jour-

nal von und für Deutſchl. vom Jahr 1785. Bd. 2. S. 67—72. Herr Thomas a. a. O. §. 243. S. 405. fg. Von ähnlichen Anſtalten und den Schulen der jüdiſchen Nation in Berlin ſ. die Berliner Monatsſchrift von Frid. Gedicke und J. E. Bieſter Jahrg. von 1784. St. 12. S. 557. fg.

V.) Gehört hierher, was in Rückſicht der weiblichen Rechtswohlthaten der jüdiſchen Eheweiber im L. Heſſen-Darmſtädtiſchen herkommlich, und in Rückſicht des *Sct. Velleiani* und der *Auth.: ſi qua mulier.*, zur Sicherheit des herrſchaftlichen Schutzgeldes, und des mit den Juden contrahirenden Publikums, auch neuerlich geſetzgebend verordnet iſt. — Ob die in dem römiſchen Recht den chriſtlichen Eheweibern zu gut verordnete Rechtswohlthaten den jüdiſchen Eheweibern zu gut kommen, iſt bekanntlich eine äuſſerſt beſtrittene Frage, und neuerlich hat ſolches noch Herr Geheime Juſtizrath Carl Fried. Walch *in progr. de privilegio dotis iudae.* *Jen. 1785.* verneinet, in Rückſicht Heſſens hat *de Senkenberg in diſſ. de iuribus ac privilegiis dotium illatorumque in concurſu creditorum tum in genere tum in ſpecie quoad mulieres iudaicas*, (*Gieſſae 1729.*) *cap. V §. 1. p. 86.* die affirmativam allgemein behauptet, der berühmte Herr Geh. Rath und Staatsminiſter **Gatzert** *in tr. de*

de iudeorum in Haſſia præcipue Darmſtadina iuribus atque obligationibus, §. 10. pag. 23. hat ſolches durch gründliche Erläuterung der Geſetze beſtättiget, und die nachhero, wegen obgedachten Punkts, anzuführende Geſetze, die Sicherheit der herrſchaftlichen Schutzgelder und des mit den Juden contrahirenden Publikums betreffend, bejahen dieſes auch ſtillſchweigend. — Ueber die desfalſige ältere Geſetze vom 1ten Jun. 1730, 13ten April 1731, 28ten May 1732, 17ten Merz 1756. und 8ten Jan. 1767. commentirt Herr Geh. Rath und Staatsminiſter Gatzert *cit. loc. pag. 24*, nachdem er zuförderſt den jüdiſchen Eyeweibern das Beneficium Sct. Vellej. und der Auth. ſi qua mulier. C. de Sct. Vellej. den gemeinen Rechten nach zugeeignet hat, folgender Geſtalt: Interea tamen in terris Haſſiæ Darmſtadinæ, Sereniſſimi Landgravii legibus ad. d. 1. Jun. 1730. et 13. Apr. 1731. publicatis, uxorum iudaicarum cum chriſtianis per illa conditio interceſſionis pro marito graviter labefactari cœpit et fere indiſtincte auferri. Quum autem deinde Judæi amare quererentur de iure novo contra morem receptum ſibi impoſito; favor contra chriſtianorum et cura iis præcipue proſpiciendi in negotiis cum infidelibus ex adverſa parte impedimento eſſet: tandem inventa eſt via media, qua electa tutiſſime rem totam decidit conſtitutio principalis

priorum, quas laudavi, abrogatoria. — Iniunxit autem præfectis, Judæorum pactis dotalibus, ut fas est, confirmationi iudiciali oblatis, desponsatos eorumque parentes et curatores (Beyſtände) interrogare, an partes communem negotiationem, plerumque inter eiusmodi personas iniri solitam, pariter contrahere seque pro se invicem principaliter obligare velint, ideoque, facta expositione dilucida beneficiorum muliebrium, sponsæ iis renunciandi serius animus sit? Quod si declaraverit, renunciationis rite expeditæ nominata mentio in confirmationis publicæ testimonio necessaria est, ut quicunque dein cum alterutro coniugum debitum contraxerit, omnino sit securus. Sin vero iuribus sexus sui detractaverit nuncium mittere, confirmare quidem citra moram pacta dotalia, sed subditos loci ac præfecturæ simul monere lex imperavit, ut sibi ab istis caveant sedulo. Enimvero cum hac ratione, vel in ipso casu negotiationis communis, renunciatio arbitrio sponsæ quodammodo relicta videretur, moxque in abusum hanc libertatem iudæorum nequitia verteret: ad promovendam et fidem publicam et securitatem creditorum iudæi mariti, novæ legis beneficium ad. d. 17. Maji 1756. indulsit immortalis Ludovicus octavus, et sub pœna amittendæ protectionis dictandæque emigrationis

nis

nis præciſam et nullatenus morandam renunciandi neceſſitatem uxoribus impoſuit, communiter cum maritis commercantibus. Ac ne forſan negleƈtui expoſitæ vilescerent prudentiſſimæ conſtitutiones, ad eosque etiam poſſent extendi, qui, duƈtis ante uxoribus, poſtea demum receptione fuerint donati, non tantum earum argumentum iudicibus et paƈtorum dotalium confirmationis neceſſitas iudæis denuo inculcata eſt ſanƈtione pragmatica de 8. Jan. 1767., ſed ſimul ƈtiam ordinatum, ut litteras proteƈtorias iudæus ante non impetret, quam deliberato animo ab uxore expoſitum non fuerit, quid intuitu beneficiorum eius muliebrium, negotiationisque, ab ipſa ſibi promittere queat civitas chriſtianorum publica.[a] S. auch Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 144. — Die neuere, jene alte Geſetze erläuternde, Vorſchrift enthält folgendes: Es ſind gegenwärtig verſchiedene Rechtszweifel in Betreff der, wegen Verbindung der Judenweiber gegen ihrer Männer Handlungen und Schulden, in Annis 1732. 1756. und 1767. erlaſſenen Fürſtlichen Verordnungen entſtanden: Gleichwie nun, SERmi Noſtri Hochſ. Durchl. in Erwägung der vorliegenden Umſtände zu Vermeidung alles ferneren hieraus entſtehenden Misverſtändniſſes beſagter Verordnungen, und in ſpecie den aus der Verordnung von 1756. erwachſenen Anſtand dahin zu erläutern, gnädigſt gut gefunden haben, daß

1.)

1.) Jede jüdiſche Ehefrau, ſie treibe mit ihrem Ehemann gemeinſchaftlichen Handel oder nicht, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, für das herrſchaftliche Schutzgeld mit zu haften, und dieſerthalben ihren weiblichen Rechtswohlthaten abſolute zu renunciiren, und zwar ausdrücklich unter der daſelbſt veſtgeſetzten poena Emigrationis für ſich und ihren reſp. Verlobten oder Ehemann.

2.) Daß zwar die in der Verordnung von 1732. unter der dort angenommenen, und 1767. nochmals beſtättigten Diſtinction, ob nemlich die Frau ſich mit dem Mann zu Treibung eines gemeinſchaftlichen Handels erkläre, oder nicht, derſelben gelaſſene Wahl, ſich ihrer weiblichen Rechtswohlthaten zu Gunſten des mit ihrem Mann ſich abgebenden chriſtlichen Publicums zu entſchlagen, oder aber wegen nicht führen wollenden Negotiationis communis ſich ſolche vorzubehalten, nochmals zwar als Regel veſtgeſetzt ſeyn und bleiben, jedoch aber alsdann, wann eine jüdiſche Verlobte oder reſp. Ehefrau ſich zur Treibung einer gemeinſchaftlichen Handelſchaft einmal erkläret hat, oder aber dergleichen in der Folge vielleicht auch gar gegen ihre erſtmalige, zur Zeit der eingegangenen Ehe gethane Aeuſſerung, mit demſelben ipſo facto erſt anfängt oder eingehet; ſelbige auch ohne alle Ausnahme allerdings gehalten ſeyn ſolle,

ſolle, und zwar ſub eadem pœna Emigrationis für ſich und ihren Mann, zur Sicherheit des chriſtlichen Publicums, ihren weiblichen Rechtsbefugniſſen rechtsbehörig zu renunciiren, um ſo mehr als nach der Analogie der gemeinen Rechte in caſu negotiationis communis es nicht einmal einer Renunciation bedarf, ſondern die beneficia muliebria ſchon ipſo iure nicht platzgreiflich ſind. (*vid. Dn. Gatzert cit. loc. not. r. p. 25.*) Wobey weiters gnädigſt befohlen worden, daß Euch wegen des caſus ceſſantis mercaturæ communis, ideoque etiam non neceſſariæ renunciationis, die im Geſetz von 1732. befohlene Warnung der chriſtlichen Unterthanen, wie auch teutſcher Fertigung der jüdiſchen Schaars, aufs neue mit Nachdruck eingeſchärft werden ſolle.“

Von ähnlichen Geſetzen gehört hierher die Königl. Preuſſiſche Verordnung *in Cod. Fridr. lib. 4. tit. 9. ſect. 2. §. 8.*, nach welcher den jüdiſchen Eheweibern die privilegia dotis gewährt ſind. Fiſcher im Cameral- und Polizeyrecht Bd. 1. §. 473. S. 340. und Schröter a. a. O. *not. y.* S. 143. fg.; die Churf. Mainziſche Verordnung vom 9ten Febr. 1784. §. 3. daß in Anſehung des dotis und des Vorzugsrechts des dotis bey jüdiſchen Concurſen das Churf. Landrecht die Entſcheidung lediglich gebe. Judenbibliothek.

St.

St. 2. S. 45. Schlözer a. a. O. S. 505. Hartlebens Litteratur von 1784. Th. 1. S. 482. n. 9. Schröter a. a. O. in den Zusätzen S. 534. Die F. Fuldische Verordnung vom 27ten März 1788., nach welcher den Judenweibern der Vorzug in Rücksicht des baaren Geldes gestattet wird. Thomas a. a. O. §. 245. S. 408.

Zur Sicherheit des Schutzgeldes ist in ebengedachten Churfürstl. Mainzischen Landen durch eine Verordnung vom 28ten May 1784. befohlen, daß niemanden, der sich nicht mit einem besondern Dispensations-Schein legitimiren könne, erlaubt seyn solle, einen Juden, dessen Haus wegen rückstehender herrschaftlicher Schuldigkeit oder sonstiger Gelder versteigert worden, aufzunehmen, ohne daß er sich für dessen rückständige und laufende Schutzgelder verbürge, oder zu gewärtigen habe, daß er durch die lediglich Aufnahme eines solchen Juden als der Bürge für dessen herrschaftliche Gelder anzusehen, und bey entstehender Zahlung darauf exequirt werde. — S. Güntbers und Otto's Magazin für Rechtsgelehrte Bd. 3. nr. 19. S. 87. Hartlebens Litteratur von 1784. Th. 1. S. 488. Göckings Journal von und für Deutschl. von 1784. Bd. 2. S. 137. fg. — So billig dieses nun auch ist, so billig wäre es doch auch, das Schutzgeld an

vielen

vielen Orten, ohne Verhältnis der Armen und Reichen, auf eine geringere Summe herabzustimmen, wie dieses nach einer Gräflich-Schwarzburgischen Verordnung vom 5ten May 1784. geschehen ist, in der das Schutzgeld der Juden jährlich auf 4 Thlr. und der Weiber auf 2 Thlr. herabgesetzt, und zugleich verordnet ist, daß solches nicht von jeder Familie insbesondere, sondern von der ganzen Judenschaft aufgebracht, nach dem Vermögenszustand angeschlagen, von den Judenvorstehern erhoben, und vierteljährig eingeliefert werden soll. S. Göckings Journal von und für Deutschl. v. 1784. Bd. 2. S. 139. Schröter a. a. O. in den Zus. S. 540.

VI.) Mit einigem Recht gehört doch wohl auch hierher, was in den F. Hessen-Darmstädtischen Landen wegen der Betteljuden durch ein, auf höchsten Befehl gegründetes, Ausschreiben vom 28. März 1786. dahin verordnet ist, daß die herumstreichende Betteljuden, damit die Fürstl. Lande mit solchen nicht allzusehr überschwemmet werden, schlechterdings nicht eingelassen und geduldet werden, sondern sogleich an die Gränze allenfalls mit starker Hand weggewiesen, den inländischen Juden aber die Aufnahme und Beherbergung sothaner fremden und anderer verdächtigen Juden bey 20. Thlr.

Thlr. Strafe unterſagt werden ſolle. S. des Freihn. von Bibra Journal von und für Deutſchl. vom Jahr 1786. Bd. 2. S. 153, wo dieſes Ausſchreiben ebenfalls befindlich iſt. —

Als ähnliche Geſetze gehören hierher das Königl. Preuſſ. Edikt vom 12ten Dec. in *C. C. March. Nov. T. VI. pag.* 3083., vermög welches die Betteljuden von den Gränzen abgewieſen werden ſollen. Fiſcher a. a. O. Bd. 1. §. 502. Die F. Fuldiſche Verordnung wegen der Betteljuden vom 15. März 1779. und 31ten Aug. 1784. enthalten ähnliche Vorſchriften, ſ. Thomas am angef. Ort §. 243. S. 403. ſqq.

In der Reichsſtadt Lindau iſt in der 3ten Eintheilung der dortigen Armen-Einrichtung verordnet, daß, unter mehreren ausdrücklich benannten Vagabunden, auch den polniſchen Betteljuden das Sammlen, Umlaufen und Collectiren gänzlich und bey Zuchthausſtrafe verboten ſeyn ſolle. S. Göckings Journal von und für Deutſchl. Jahrg. v. 1784. Bd. 1. S. 617.

Die Oberlauſitziſche Oberamts-Verordnung vom 10. Sept. 1770. verordnet, daß den Betteljuden der Ein- und Aufenthalt ſchlechterdings unterſagt iſt. Schröter a. a. O. Bd. 1. S. 164. und 165., wo er mehrere

mehrere ältere desfallsige Verordnungen anführt. Sehr zweckmäsige Vorschläge zur Minderung des Elends dieser unglückseligen Menschenklasse thut Herr Göcking a. a. O. S. 219. — Endlich bemerke ich

VII.) welche neuere Verordnungen im F. Hess. Darmstädtischen in Rücksicht des Gerichtsstandes der Juden beabsichtiget werden. Die ältere, diesen Punkt betreffende, Vorschriften concentriren sich dahin, daß was

a.) ceremonialia sind, in beiden Hessis. Ländern, nach den Fürstl. Verordnungen von 1642., 1652., und der Judenordnung von 1749., die in Schutz genommene Juden, wenn sie unter sich, oder auch ausländische mit ihnen, ihrer Ceremonien halber zu thun haben, sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen, Macht haben sollen, doch ohne Verringerung und Abbruch der höchsten Regalien und Jurisdiction, und mit Vorbehalt der Appellation an die Fürstl. Regierungen und Canzleyen, auch der oben schon bemerkten Ausnahme von verbotenen Graden und Ehescheidung. — S. Herrn Geh. Rath Gatzert *c. l. §. 20. p. 55. sqq.* Gärtner *in Med. pract. sec. ord. Pand. Spec. 1. n. V. p. 11. Dec. cassell. T. II. dec. 313. n. 1.* Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen Bd. 1. S. 153.

b.)

b.) aber in Anſehung der cauſſarum civilium, *actiones reales* in beiden Heſſ. Ländern nach der Judenordnung von der Gewalt des Rabbiners ausgeſchloſſen ſind. Im F. Heſſ. Caſſeliſchen, ſind ihm nach der F. Verordnung von 1665. und 1679., perſonal Klagen, jedoch unter verſchiedenen Einſchränkungen, und unter dem 25ten Sept. 1764. ergangenen erläuternden Vorſchriften überlaſſen, und noch ausdrücklich verordnet, daß ſowohl in dieſen als Ceremonial-Sachen die Hälfte der Strafe dem Fiſco vindicirt werde. Herr Gatzert *cit. loc.*, *Dec. caſſell. cit. loc. n.* 5., Schröter a. a. O. S. 154. u. 159., an welcher erſten Stelle er zugleich not. 1) bemerkt, daß die Rabbiner im F. Heſſ. Caſſel. beſtättiget werden müſſen. S. auch Kleinſchmidts Sammlung Fürſtl. Heſſ. Ordnungen und Ausſchreiben ꝛc. Th. 2. S. 620. Im F. Heſſen-Darmſtädtiſchen iſt aber durch eine F. Verordnung vom 28ten May 1732. §. 1. die Sache dahin entſchieden, daß die Rabbiner geringe, nicht über 20 fl. Capital betreffende, zwiſchen zweyen oder mehrern Juden obſchwebende Streitigkeiten beizulegen, und ſolche als Schiedsrichter ex æquo et bono ſummariter zu unterſuchen, und zu decidiren, in importanten und über 20 fl. ſich erſtreckenden Schuld- Wechſel- oder andern Civil-Sachen aber ihnen keine Cognition zuſtehen, und wenn ſie ſich bey demſelben in Güte nicht ver-

vergleichen können, alsdann bey dem Beamten die Sache rechtlich ausmachen ſollen. Herr Geh. Rath Gatzert *cit. loc. p. 57. ſeq.* wo er dieſe zugleich gründliche Erläuterung beyfügt. S. auch Schröter a. a. O.

c.) Ceremonialia und delicta anlangend, ſo fällt nach den Fürſtl. Heſſ. Darmſt. Geſetzen von 1702. 1710. 1714. §. 16., und den F. Heſſ. Caſſeliſchen von 1749. §. 14., aller Einfluß der Rabbiner weg, und die Sache gehört für den ordentlichen Richter. Herr Geh. R. Gatzert *c. l. p. 59.* und 60. Was endlich

d.) die *negotia extraiudicialia* anlangt, ſo iſt im F. Heſſ. Caſſel. nach der Judenordnung von 1749. §. 16. 17. den chriſtlichen Obrigkeiten die Aſſignation, Errichtung der Inventarien, Beſtellung der Vormünder, und deren Abhör, übertragen. Herr Geh. R. Gatzert *cit. loc.* und *Dec. Caſſell. cit. loc. n. 6. p. 647.* Im Fürſtl. Heſſ. Darmſt. aber nach einer F. Verordnung vom 28ten May 1732. §. 2. iſt die Errichtung der Inventarien, und die Erbſchaftsvertheilung dem Rabbi überlaſſen, dabey aber demſelben ausdrücklich vorgeſchrieben, dem Beamten jedes Orts allemal einen Erbſchafts-Auszug mit Benahmung der Erben, und was einem jeden in der Erbſchaft zugefallen, ohne Aufſchub treulich

zu behändigen, und sothane Specification auf Erfordern jederzeit mit einem Eide zu beschwören parat zu seyn. Herr Geh. Rath Hatzert c. l. und Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen, Bd. 1. S. 140. Daß aber neuerlich und gewiß sehr weislich eine andere Einrichtung bezweckt werde, bewährt das unterm 24ten October 1785. erlassene, mit vieler Einsicht und warmer Beherzigung der vorherigen fehlerhaften Einrichtung abgefaßte, Generale an sämtliche F Beamten, in welchen derselben Gutachten über diesen Punkt erfordert worden. Es ist folgenden Innhalts:

„Unter den heutigen Umständen verdienet unter andern auch die Art von Gerichtbarkeit eine nähere Betrachtung, welche bisher den Juden zugestanden worden, und welche zu ihrem eigenen Verderben zu gereichen scheint. Die meisten Rabbiner-Sprüche sind unangemessen, und die darauf verwendete, oft schwere, Kosten so verlohren, als die meisten, welche durch jüdische Inventuren und Erbvertheilungen verursachet werden. Gewöhnlich kommen auch diese Sachen, nachdem sie oft unwiederbringlich verworren und verdorben sind, doch noch an den christlichen Richter, und müssen mit Verlust von Zeit und Geld ganz von neuem angefangen werden. Der Nachtheile nicht zu gedenken, welche

che die Absonderung eines tolerirten Volks, zumal in einem so wesentlichen Stücke, nothwendig mit sich führet. Um diese Sache nun nach dem Beyspiel anderer benachbarten Stände zu einer heilsamen Abänderung vorzubereiten, und die in den Fürstlichen Landen bisher bemerkte nachtheilige Folgen jener jüdischen eigenen Justizverwaltung bestimmt zu erörtern; So begehren auf höchsten Befehl hiermit für Uns freundlich gesinnende, daß Uns Ihr hierüber euer Gutachten erstattet."

S. auch von dem Gerichtsstand der Juden im F. Hess. Cassel. Herrn Carl Philipp Kopps Abhandlung von den geistl. und weltl. Gerichten in Hessen, Th. 2. S. 24. und *not. k.* Schröter a. a. O. Bd. 1. und Zusätze S. 536.

Als ähnliche würkliche Gesetze gehören hierher, der *Cod. nov. Frid. lib. 1. P. 4. tit. 2. §. 34.*, wo den Juden nur bey den Streitigkeiten unter sich ein eigner Gerichtsstand zu statten kömmt. Fischer im Cameral- u. Polizeyrecht Bd. 1. §. 481.

Die Fürstl. Fuldische Verordnung, die Einrichtung des Rabbiner-Gerichts betreffend, vom 2ten Jul. 1775. §. 13., nach welcher Sponsalien und Ehesachen dem Rabbiner-Gericht mit bestimmter Berufung an die bischöfliche geistliche Regierung, Fornika-

tion und einfache Ehebrüche ohnmittelbar dem Consistorium, und Vermischung zwischen Juden und Christen der weltlichen Landesregierung zugehören. S. Schröter a. a. O. Bd. 2. in den Zus. S 492. Herr Thomas a. a. O. §. 276. sq. S. 443. sqq. bemerkt jedoch, daß jene Verordnung durch ein Fürstl. Decret vom 5ten May 1787. dahin modificirt worden, daß in allen jüdischen Ehe- und Sponsalien-Sachen, das Rabbiner-Gericht gar keine Gerichtbarkeit habe, Judenfornicationen, einfache Ehebrüche und Vermischung zwischen Juden und Christen vor das bischöfliche Landes-Consistorium, und nur die doppelte Juden-Ehebrüche vor die weltliche Landesregierung gehörten. — Ausser diesem schränkt sich das dortige Juden-Gericht blos auf Klagen und Handlungen zwischen Juden in ihren Ceremonien, Glaubenssachen, und persönlichen bürgerlichen Rechtshändeln ein. Alle übrige Vorgänge sind ausgenommen und den christlichen Rechten vorbehalten. — Jüdische Testamente können zwar bey den Rabbinern aufgenommen werden, müssen aber, um volle Gültigkeit zu erhalten, bey dem christlichen Amt hinterlegt, und eben so die jüdischen Staar, Ehe- und Erbverträge, müssen, wann sie in teutscher Sprache nach Mosaischen Gesetzen errichtet worden, unter Nichtigkeits-Strafe dem christlichen Richter zur Bestättigung vorgelegt wer-

werden. — Bey Sterbfällen und gerichtlichen Inventuren concurrirt die christliche Obrigkeit ebenfalls wesentlich, zumal, wenn minderjährige Christen, oder abwesende Juden, oder andere der obrigkeitlichen Obsorge untergebene Personen concurriren, christliche Schulden oder Faustpfänder bey solchem Erbverlasse gefährdet sind, oder öffentliche Rücksichten, z. B. Confiscationen, herrschaftliche Nachsteuer u. s. w. einschlagen. — Die Erbvertheilungen, wenn Christen dabey keine Ansprüche haben, werden, eben so wie die Vormundschaften, dem Juden-Gericht überlassen, jedoch muß von letztern, wegen der stillschweigenden Hypothek, dem christlichen Amte Anzeige geschehen. S. Herrn Thomas a. a. O. §. 272. sqqq. S. 438. sqqq.

Die Kurmainzische Verordnung vom 29ten Jul. 1783 §. 1. 2. 3. 4. 5. nach welcher folgendes verordnet ist: „Behält es dabey sein Bewenden, daß für die sämtliche Kurlande (Erfurt und Eichsfeld ausgenommen) nur ein einziger Rabbiner angestellt werde und verbleibe; dergestalten zwar, daß die Kurfürstlichen Viedom- und Oberämter und Vogteyen strack darauf zu wachen haben, daß kein fremdherrischer Rabbiner in den Kurlanden irgend einige Gerichtbarkeit ausüben möge. Es sind jedoch alle und jede Landjuden, selbst in Sachen Jude contra

Jude, bey Obsignationen, Inventuren und Theilung, auch bey Straffällen, lediglich die Ceremonial-Sachen ausgenommen, in Zukunft der christlichen Obrigkeit, so wie christliche Unterthanen, übergeben. Die Ehepacten auf dem Lande werden in Zukunft von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit errichtet. Es werden die Schultheissen, Amtsvögte, Ober- und Vicedom-Aemter auf das gemessenste hierbey angewiesen, dem Juden so wie dem Christen gleich schleunige Justiz zu pflegen, und sie in keinem Stück härter, als andere christliche Unterthanen, und besonders auch in den Gerichtsgebühren dieselben den letzten gleich zu halten.

Bleibt aber der Rabbiner in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz, und wo die Stadtmainzischen Juden Beklagte sind, noch zur Zeit in Sachen Jude contra Juden Richter erster Instanz. Daß derselbe in Ceremonialsachen aber, ohne Unterschied für alle und jede Juden in den Kurlanden, die Obrigkeit der Juden verbleibe, versteht sich von selbst.

Wird der Rabbiner von den ihm untergebenen Juden unterhalten, dergestalten, daß diese provisorie bis auf anderweite Verordnungen in 6 Klassen, nach dem Vermögensanschlag von 30—40 Kreutzer, 1 fl. — 1 fl.

30 kr., 2 fl. — 2 fl. 30 kr. — zu dieſem Unterhalt beytragen. Die Kurfürſtl. Aemter ſchicken daher ungeſäumt die neueſte Schatzungs-Regiſter an Kurfürſtliche Landesregierung ein, nebſt dem Verzeichnis und Vermögenszuſtande jener Juden, ſo ſeit dem Tag der Verfertigung jener neueſten Schatzungsregiſter ſich verheyrathet haben. Es wird ſeiner Zeit die genaue und ſämtliche Beſtimmung des Beytrags einer jeden Klaſſe nachfolgen.

Wird dem Rabbiner die Copulations-Gebühr höchſtens zu 5 fl. und 45 kr. für die Ehepacten oder Staat von dem Ehepaare nachgeſehen; doch iſt demſelben auf keine Weiſe erlaubt, auſſer dieſer Copulations-Gebühr von irgend einem Ceremonial- oder Rel. Gegenſtande, unter irgend einer Rubrik, an Douceurs oder ſonſtigen Gebühren, das mindeſte zu erheben. In den ihm überlaſſenen Civil-Proceßſachen der Juden in der Kurfürſtlichen Reſidenzſtadt Mainz contra Juden, bezieht der Rabbiner nichts mehr an Sporteln und Gerichtsgebühren, als was in ähnlichen Fällen ein Vicedom-Amts-Beyſitzer, nach der Inſtruktions- und Beſtallungs-Note, zu beziehen hat. Von vorkommenden Strafen bezieht der Rabbiner lediglich nichts, es fallen alle und jede Strafgelder der Stadt- und Landjudenſchaft zu irgend

einer gemeinnützigen Verwendung, deren Bestimmung Sr. Kurfürstlichen Gnaden sich vorbehalten, zur Hälfte, zur andern Hälfte aber dem Kurmainzischen Stadtarmen-Hause anheim. In Civil-Sachen aller Juden, jene der Kurfürstl. Residenzstadt Mainz ausgenommen, von Obsignationen, Inventuren und Theilungen der Juden, die dem christlichen Gerichtsstande gegenwärtig überaeben sind, beziehen die respective Schultheissen, Amtsvögte und Oberämter nicht mehr Sportuln oder Gerichtsgebühren, als dieselbe vermöge Instructions- und Bestallungs-Note von christlichen Unterthanen zu beziehen befugt sind.“ S. die Judenbibliothek St. 2. S. 40. sqq. Schlözer in den Staatsanzeigen Bd 6. Heft 24. S. 502. sq. Schröter a. a O. Bd. 1. und Zusätze S 535. sq. Gökings Journal von und für Deutschl. vom Jahr 1784. Bd. 1. S. 288. Nach einer Kurmainzischen Verordnung vom 9ten Febr. ist jenes alles zum Theil bestättiget, und §. 4. 5. und 6. noch folgendes angefügt und gesetzlich vorgeschrieben: „Daß alle und jede jüdische Vormünder vom heutigen Tage durch die gewöhnliche christliche Obrigkeit bestättiget, auch in Ermangelung testamentarischer Vormünder, von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit, jedoch nach jüdischem Gesetz, bestellt, und solchergestalt die Eablassungen der Juden von der gewöhnlichen

chen christlichen Obrigkeit abgetheilt und abgethan werden mögen. Wir gebieten,

Daß in den Kurlanden keine Juden ein gemeines Juden-Amt bekleiden dürfen, ohne von dem Amt geprüft und bestättiget zu seyn, in welcher Rücksicht der Amtsvogt für die Prüfung und den Bericht zusammen nicht mehr als 30 kr, und der Amtsschreiber für die Fertigung des Bestättigungs-Decrets nicht mehr als 12 kr., zu beziehen hat.

Daß die Rabbiner, oder die Vorsteher auf keine Weise und in keinem Falle befugt seyn mögen, an Geld oder Geldswerth, vielweniger am Leib, zu strafen, und daß des Rabbiners Gewalt in keine Rücksicht, ausser Ceremonial Gegenständen, und ausserhalb der Judenschule sich erstrecken soll." S. die Judenbibl. St. 2. S. 45. fg. Schlözer a. a. O. S. 506. Hartleben in der juristischen Litteratur vom Jahr 1784. Th. 1. S. 481. fg. *n. 2. 5. 6. 7.* Schröter a. a. O. Bd. 1. in den Zus. S. 536.

Wegen dessen, was oben von den Beyträgen zur Unterhaltung des Rabbiners vorgekommen, und da solche nicht pünktlich erhoben worden und eingegangen sind, ist vermöge Kurmainzisch. Verordnung vom 20ten Dec. 1785. verordnet, daß mit den herrschaftlichen Geldern, auch jene für den Unter-

Unterhalt des Rabbiners mitbeyzutreiben, und ſolche an dahieſigen Vicedom-Amts-Director, welchem ohnehin die jüdiſchen Angelegenheiten übertragen ſind, unter ihrem Siegel franco einzuſchicken; demſelben iſt aber zugleich von dieſen Geldern auch ein Hebgebühr mit 1 kr. vom Gulden zu fordern und zu beziehen geſtattet. S. des Freih. von Bibra Journal von und für Deutſchl. v. 1786. Bd. 2. S. 46 fg. Noch gehört auch hierher, was in Prag in Rückſicht der Juden eintritt: ſie haben nemlich daſelbſt ihr eigenes Gefängnis, ihr eigenes Rathhauß, woſelbſt ein Chriſt gegen einen Juden zuerſt auftreten muß, von da er nachhero appelliren kann. Ihre Rechtspflege gehet nach den beſonderen Landesgeſetzen und kaiſerlich-königlichen Verordnungen, und ein Jude gegen einen Chriſten muß beym Magiſtrat ſein Recht ſuchen. Nicolai's Reiſen Bd. 3. in den Beylagen S. 30. 31.

Mehrere ältere Verordnungen von dem Gerichtsſtand der Juden, die aber der dermaligen aufgeklärten Denkart nicht entſprechen, ſ. bey Herrn Geh. R. v. Dohm von der bürgerlichen Verbeſſerung der Juden, Th. 1. S. 84. fg. und S. 136. fgg. *not.* **. und Schröter a. a. O Bd. 1. S. 151. fgg. und in den Zuſätzen S. 534. und 536.

Herr

Herr Joh. Chriſt. Hellbach in dem Entwurf einer auserleſenen Bibliothek für Rechtsgelehrte Th. 1. S. 172. und Herr Hartleben in der Litteratur v. Jahr 1784. Th. 4. S. 426 gedenken eines Judenrechts von J. C. S. Fiſcher, welches in den Halliſchen Anzeigen von 1781. *n. 48—51.* befindlich ſeyn ſoll, das mir aber noch nicht zu Geſicht gekommen, und wovon ich dahero nicht urtheilen kann, in wie fern es Bezug auf die vorliegende bürgerliche Verbeſſerungen der Juden habe. — —

Auf welche thätige Art jene tolerante Geſinnungen gegen die Juden, bey Einzelnen dieſer Nation, und wechſelſeitig zwiſchen Juden und Chriſten, wirkſam geweſen, zeigen die häufige edle Handlungen, die von jenen, und von dieſen zuſammen, erzählt werden. S. die Judenbibl. St. 1. S. 70. St. 2. S. 71. Göttingo Journal von und für Deutſchl. v. 1784 Bd. 1. S. 147. Freih. v. Bibra im Journal von und für Deutſchl. Jahrg. v. 1785. Bd. 1. S. 314., Jahrg. v. 1786. Bd. 1. S. 435., Jahrg. v. 1787. Bd. 2. S. 508. —

Es bedarf dahero, wie ich hoffe, nur noch einige Zeit, um die Rechte der Menſchheit faſt allgemein geltend zu machen, um, mit Vernichtung unſeliger Vorurtheile, dem würdigen Geiſtlichen J. C. D. in der Judenbiblio-

bibliothek St. 2. S. 24. nachzusprechen: Christus Sinn ist, ein Volk, von dem wir das Evangelium, Aufklärung, und alles empfangen haben, nicht zu verachten, und unbillig zu behandeln, vielmehr ihm mit Liebe und Sanftmuth zu begegnen: da nach der Versicherung Pauli 1. Tim. 2, 4. sie Gott nicht vom Himmelreich ausgeschlossen haben kann, uns eben dadurch, und durch eine damit einstimmige Handlungsweise, als ächte Christen, als thätige Bekenner der wohlthätigsten, wesentlich auf Menschenliebe gegründeten, Religion zu erproben, deren erhabenem Stifter ähnlich zu werden, und bleibenden Segen für Zeit und Ewigkeit für uns zu erwirken. — Sehr treffend spricht hierüber auch Herr F. R. C. D. Sch. in den patriotischen Gedanken über den Zustand der Juden überhaupt, und vorzüglich der Judenschaft in der Reichsstadt Friedberg §. 54. S. 84. sqq., und jeder Menschenfreund wird ihm beystimmen, und die Väter des Volks zu einer wirksamen Thätigkeit, in dieser das Wohl der Menschheit so nahe betreffenden Angelegenheit, auffordern. Man sehe auch noch des berühmten und menschenfreundlichen Herrn J. A. Schlettwein Abhandl.: die allgemeine Religion für den ganzen Erdboden, in dessen neuem Archiv ꝛc. 3ter Band S. 359. sqq.

Zusätze.

Zuſätze.

S. 12. *not. 4.* In einer Schwäbiſch-Bayeriſchen Chronik vom Jahr 1377. kommt bey dem Jahr 1384. folgende Stelle vor: Item an dem nächſten Freytag nach ſant Jacob Tag (1384) do erſtachen die von Nordlingen all ir Juden Mann und Weib vnd Kind, der wol *CC.* was vnd nam in all ir Gut. Darnach nach dem nachſten Suntag, do ſing Augspurg *CCC.* Juden und ſie gaben in *XXII.* tauſend Gulden, darnach in allen ſtetten wurden die Juden geſchlagen und gefangen: vid. *Steph. Alex. Würdtwein nova ſubſidia diplomatica ad ſelecta juris eccleſiaſtici germaniæ hiſtoriarum capita dilucidanda, T. X. n. 117. p. 304.* und die allgem. Litter. Zeit. vom Jahr 1788. *n. 1646.* S. 84.

In einer Limburgiſchen Chronik heißt es: und darnach als das Sterben, Geiſelfahrt, Römerfahrt, Judenſchlacht, ein Ende hatte, da hub die Welt wieder an zu leben. S. Michael Ignaz Schmid's Geſchichte der Teutſchen Th. 4. S. 478.

und von weitern Verfolgungen. Ebendersselbe a. a. O. Th. 2. S. 352. und Chriſt. Voll von dem Armenrechte der Juden am kaiſerlichen Reichs-Kammergerichte §. 26. S. 25. not. *. welche Piece, auch was die Hauptfrage anlangt, indem die armen Juden der Armen-Rechte theilhaftig erklärt werden, dem Kopf und Herzen des Herrn Verfaſſers Ehre macht.

S. 13. not. g. Nach dem Allegat aus Grellman iſt zu ſetzen: Von der Wiederrechtlichkeit dieſes Benehmens ſ. *Hommel in rhapſ. qu. vol. 5. obſ. 628. p. 361. ſqq.*

S. 13. not. 4. Mancherley Beſchränkungen in Rückſicht der Juden enthält auch die Churſächſiſche Judenordn. der Stadt Dresden vom 15ten Sept. 1772. Beſonders auffallend war mir, was §. 16. verordnet iſt, daß ihnen keine Synagogen, ja ſogar kein öffentlicher Ort zu ihren religiöſen Zuſammenkünften geſtattet, auch ſie bey 100 Rthlr. Strafe angewieſen ſind, ſich in bürgerlichen Sachen, auch wann ſolche die Juden unter ſich betreffen, an keine Rabbiner, beſonders auswärtige, zu wenden. S. Beckman in der Sammlung auserleſener Landesgeſetze ꝛc. 1ter Band, Nr. 33. S. 320. und 324.

Ver-

Vermöge Chur-Braunſchweigiſcher Edicten vom Jahr 1718. und 1737. ſollen die Juden in dem Fürſtenthum Lüneburg, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, der Grafſchaft Hoya, Diepholz, auch dem Amt Waldershauſen, kein Wohnhauß und anders Immobile eigenthümlich an ſich bringen. S. Strube Rechtl. Bedenken Th. 4. Bed. 162. S. 414.

S. 17. Nach öffentlichen Nachrichten ſollen ſich bereits 2500 ſtreitbare Juden bey der kaiſerl. königl. Armee befinden.

S. 18. Nach einer Fürſtl. Schwarzburgiſchen Judenordnung vom Jahr 1756, wo ihnen §. 3. zwar nicht erlaubt wird, liegende Güter zu acquiriren, wird ihnen doch geſtattet, nothdürftige Wohnhäuſer zu kaufen. Beckmann a. a. O. Bd. 3. S. 556.

S. 19. Nach dem Allegat aus dem Herrn von Günderode, iſt noch zu ſetzen: Michael Ignaz Schmidt in der Geſchichte der Teutſchen Bd. 1. S. 569, der auch noch bemerkt, daß den Geiſtlichen verboten worden, daß ſie die Knechte der Juden nicht kaufen dürften, wenn derſelben Herrn nicht damit zufrieden wären. Wie aber Herr Schmidt a. a. O. die Sache erzählt, ſo iſt

der Grund dieſer Nachgiebigkeit nicht in einer Art von Toleranz, ſondern vielmehr darinnen zu ſuchen, daß, da die Juden, die allein im Beſitz des Handels waren, ſich viele Reichthümer erworben, bey Hof und den Vornehmen des Reichs alles durchs Geld vermochten, ihnen daher ſogar darinnen nachgeſehen wurde, chriſtliche Weiber nicht zu ihrem Dienſt, ſondern auch zur Befriedigung ihrer Lüſte in ihren Häuſern zu halten. S. *Agobard de inſolentia iudeorum*, Col. 1200. Schmidt a. a. O. S. 570.

S. 32 *not. f.* Nach einer erneuerten Gräflich Caſtelliſchen Verordnung vom Jahr 1787. ſoll kein Todter unter 2mal 24 Stunden begraben werden, es ſey dann, daß unläugbare Zeichen der Fäulniß und des Todes vorhanden ſind. — Nach einer Fürſtl. Leiningiſchen Leichen- und Trauer-Ordnung vom 15ten Jänner 1786. ſoll fürohin jeder Leichnam volle 48 Stunden, von Zeit des Abſterbens an, ohnbeerdiget gelaſſen werden, wenn nicht gewiſſe eintretende Umſtände eine frühere Beerdigung nothwendig machen: zu deſſen Bewirkung jedoch ein ſchriftliches pflichtmäßiges Zeugnis eines Arztes oder Chirurgi erforderlich, und dem Beamten des Orts vorzuzeigen, von dieſem die ſchriftliche Erlaubniß zur Beerdigung

gung ertheilt, ohne dergleichen aber vom Pfarrer die Beerdigung nicht zugelaſſen werden ſoll. S. des Freih. von Bibra Journal von und für Deutſchland vom Jahr 1788. St. 4. S. 352. und 371. Im §. 11. der letzten Verordnung iſt zugleich die Beerdigung in die Kirchen ſchlechterdings, und ohne Anſehen der Perſon, unterſagt. Ebenderſelbe a. a. O. S. 372. fg. — Im Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Amt Allendorf an der Lumda, iſt bereits durch eine von mir getroffene Policey-Verfügung vom 12ten März 1785. verordnet worden, daß kein Todter vor Ablauf von 2mal 24 Stunden begraben werde, und nur in beſonderen Fällen deshalb dispenſirt werden ſolle; auch iſt dieſe Verfügung, da von Seiten des damalen concurrirenden Geiſtlichen deshalb Widerſetzlichkeiten geſchahen, von Fürſtlichem Conſiſtorio in Gießen *p. Reſer.* vom 7ten April 1786. dahin genehmiget worden, daß bey eigener Verantwortung und Beſtrafung genau darauf zu halten, der Beamte aber in wichtigen Fällen, wo der Todte nicht von der Fäulniß bewahrt werden könne, zu dispenſiren habe. Auf gleiche Art wurde allhier ſchon im Jahr 1783., und mithin lange vor Ertheilung der obangeführten allgemeinen Landesverordnung, das Begraben in die Kirche und auf den Stadt-Kirchhof von mir unterſagt, ſol-

ches auch, da der obberührte Geiſtliche ebenfals gegentheilige Vorkehrungen intendirte, auf vorgängige Berichtserſtattung *p. Reſer. Conſiſt.* vom 13ten Jan. 1784. durchaus genehmiget, und die pünktliche Beobachtung derſelben nachdrücklich eingeſchärft.

S. 36. *nr.* 3. Als etwas ähnliches gehört hierher, daß in den Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen *p. Reſer. Conſiſt.* vom 20ten May 1788, welches ſich auf eine höchſte Verordnung gründet, verordnet worden, daß die jedesmalige Geburt, Copulation, und Abſterben eines Mennoniſten in die Kirchenbücher ordentlich eingeſchrieben, und dem Parocho ordinario 20 kr. Einſchreibgebühr bezahlt, von den übrigen Gebühren aber die Mennoniſten befreyt bleiben ſollten.

S. 37. *n.* 4. Ein gleiches verordnet die F. Schwarzburgiſche Judenordnung vom Jahr 1556. §. 21.

S 37. Hieher gehört auch ein F. Reſcript vom 6. Jun. 1788., worinn verordnet iſt, daß wegen der unter den Juden vorkommenden frühen Beyſchlafs- und Dispenſationsfällen in gradibus prohibitis, wie auch wegen des oft erforderlichen Beweiſes des Alters, der Todeszeit, und der Verwandſchaft,

ſchaft, künftig nicht blos die Geburten der Judenknaben, ſondern überhaupt alle Juden-Geburten beyderley Geſchlechts, wie auch alle deren Copulationen und Sterbfälle, von den Geiſtlichen jedes Orts in beſondere Matriculn eingetragen, und denſelben jedesmal 20 Kreuzer entrichtet, hingegen die Juden zu Zahlung der iurium ſtolæ nicht angehalten werden ſollen.

S. 44. *n. 1.* Ein gleiches iſt in der ebengedachten F. Schwarzburgiſchen Judenordn. §. 11. dahin verordnet, daß die Juden die mit Chriſten geſchloſſene Händel bey den Aemtern protocolliren laſſen müſſen, und den Chriſten, ohne Vorwiſſen der Aemter, nicht über 16 fl. leihen dürfen. — Noch gehört auch in Rückſicht der Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande hierher, daß bereits unterm 29ten Nov. 1769. §. 1. u. 2. die Protocollirung jedes Viehhandels ſub pœna nullitatis überhaupt verordnet, dieſes aber *p. reſcr. elem.* vom 26ten Jul. 1783. auf die Viehhändel zwiſchen Chriſten und Juden reſtringirt, und bey den Viehhändeln zwiſchen Chriſten unter ſich nur auf gewiſſe, hierher nicht gehörige, Fälle beſchränkt iſt.

S. *nr. III.* Wie thätig die unter dieſer *Nr.* bemerkte kaiſerl. königl. Geſetze wirken, zeigt

zeigt das Beiſpiel eines Polnauer Juden, Moſes Herſchenfeld, welcher nach öffentlichen Nachrichten zu Heralez im Königreich Böhmen, als ausgelernter Zeugfabrikant von der dortigen Zunft aufgedungen, und auch den Lehrbrief erhalten hat.

Unter den mancherley unbedeutenden Druckfehlern, welche, da ich entfernt vom Druckort war, eingeſchlichen, bemerke ich nur, daß Seite 34. Zeile 28. nach S. Herr, und Seite 39. Zeile 10. ſtatt Beſoldung, Beſolgung zu ſezen ſey. Auch iſt S. 78. Zeile 7. nach 12. Dec. zu ſezen: 1780.